



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2020
(DebeKa-Gruppe)

DebeKa

Lebensversicherungsverein a. G.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Gruppenbericht zum Stichtag 31. Dezember 2020

Debeka

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2020	2020	2020	2019	2019	2019
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen	ja	nein	nein	ja	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja	ja	nein	ja	ja	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	12.651.602	3.586.102	3.232.677	9.858.689	4.751.368	4.512.429
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	4.022.511	5.484.879	5.760.059	3.668.420	4.938.319	5.222.284
SCR-Bedeckungsquote in %	314,5	65,4	56,1	268,7	96,2	86,4
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	11.937.332	2.923.367	2.569.942	9.083.442	4.049.848	3.810.909
Mindestkapitalanforderung in TEUR	1.620.174	2.124.962	2.172.838	1.478.199	1.905.955	1.954.845
MCR-Bedeckungsquote in %	736,8	137,6	118,3	614,5	212,5	194,9

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

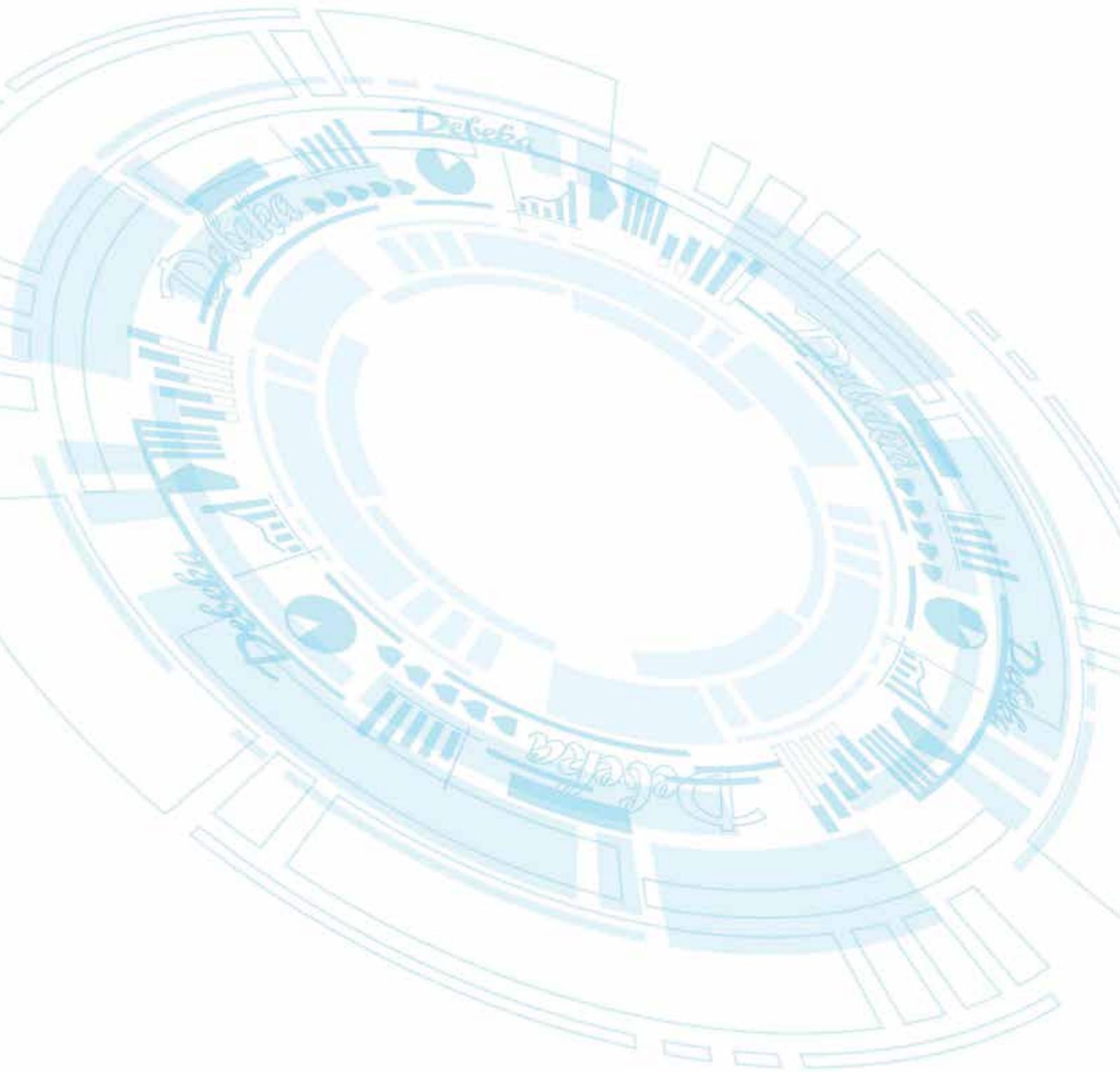
Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 20. Mai 2021 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	4
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	18
A.3 Anlageergebnis	24
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	25
A.5 Sonstige Angaben	26
B Governance-System	27
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	28
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	37
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	40
B.4 Internes Kontrollsystem	46
B.5 Funktion der internen Revision	48
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	50
B.7 Outsourcing	51
B.8 Sonstige Angaben	53
C Risikoprofil	54
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	57
C.2 Marktrisiko	62
C.3 Kreditrisiko	69
C.4 Liquiditätsrisiko	70
C.5 Operationelles Risiko	71
C.6 Andere wesentliche Risiken	73
C.7 Sonstige Angaben	76
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	77
D.1 Vermögenswerte	78
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	84
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	86
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	89
D.5 Sonstige Angaben	90
E Kapitalmanagement	91
E.1 Eigenmittel	92
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	95
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	97
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	97
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	98
E.6 Sonstige Angaben	98
Abkürzungsverzeichnis	103
Glossar	105
Quantitative Reporting Templates	109

Zusammenfassung



Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Die Debeka gehört mit ihrem vielfältigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangebot zu den führenden Unternehmen der Versicherungs- und Bausparbranche. Nach ihrer Gründung im Jahr 1905 erweiterte sie fortlaufend ihr Produktangebot und bietet bis heute Produkte und Dienstleistungen für private Haushalte und Firmenkunden an.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2020 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich, neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit, um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Grundlage handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften. Des Weiteren erfolgt die Darstellung der Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen gemäß Solvency II einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Das Geschäftsjahr 2020 der Debeka-Kerngruppe verlief zufriedenstellend. Die verdienten Beiträge f. e. R. konnten um 3,8 % auf 11.370.392 (Vorjahr: 10.951.226) Tausend Euro gesteigert werden. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 301.729 (Vorjahr: 240.094) Tausend Euro konnte wiederum ein Ergebnis erwirtschaftet werden, das, trotz gestiegener Aufwendungen für Versicherungsfälle, über dem Niveau des Vorjahres liegt. Dennoch wurde es durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve stark beeinflusst. Das Kapitalanlageergebnis erhöhte sich auf 3.367.162 (Vorjahr: 3.265.487) Tausend Euro. Der Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Ertrag aus der Dividendenforderung der Debeka Krankenversicherung gegenüber der Debeka Allgemeinen Versicherung enthalten ist. Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis i. H. v. 205.711 (Vorjahr: 158.378) Tausend Euro, das sich aus einem Jahresüberschuss von 24.000 Tausend Euro der Debeka Lebensversicherung, einem Jahresüberschuss von 18.000 Tausend Euro der Debeka Krankenversicherung und einem Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung i. H. v. 163.711 Tausend Euro zusammensetzt. Das sonstige Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

Das Jahr 2020 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und führte die deutsche Wirtschaft nach einer zehnjährigen Phase des Wachstums in eine tiefe Rezession. Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Auch jetzt, mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, sind die humanitären und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka-Gruppe sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hängen vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Ein entscheidender Faktor wird aber auch in Zukunft das Niedrigzinsumfeld bleiben, das durch die Pandemie und die daraus resultierende zusätzliche Staatsverschuldung wahrscheinlich noch einmal für weitere Jahre fixiert wurde.

Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka-Gruppe. Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen weisen die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse separate Geschäftsorganisationen auf. Die jeweiligen Geschäftsorganisationen sind in ihrer Konzeption und Zielsetzung jedoch analog zueinander aufgebaut, um eine gruppenübergreifende Unternehmenssteuerung zu erreichen. Die Debeka-Gruppe verfügt insgesamt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die jeweils in den Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse zentral vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in den jeweiligen Geschäftsorganisationen implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen bzw. besonderen Funktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der

Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum die Ernennung von Annabritta Biederbick zum stellvertretenden Vorstandsmitglied (zum 1. August 2020), was mit einer Neustrukturierung der Dezernate verbunden war. Zudem erfolgte ein Wechsel des Compliance-Beauftragten. Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka-Gruppe sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, deutlich durch das Marktrisiko geprägt. Dieses wird vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Risikoexposition gegenüber den versicherungstechnischen Risiken, bei denen das kranken- und das lebensversicherungstechnische Risiko überwiegen, ist im Vergleich zum Marktrisiko weiterhin von untergeordneter Bedeutung. Dabei zählen innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos, welches durch die Debeka Lebensversicherung mit ihrem großen Bestand an Kapital- und Rentenversicherungen geprägt ist, das Langlebigkeits- sowie das Stornorisiko zu den wesentlichen Risiken. Die wesentlichen Risiken innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos sind das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko und das Stornorisiko. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition konnte bei keiner Risikokategorie festgestellt werden.

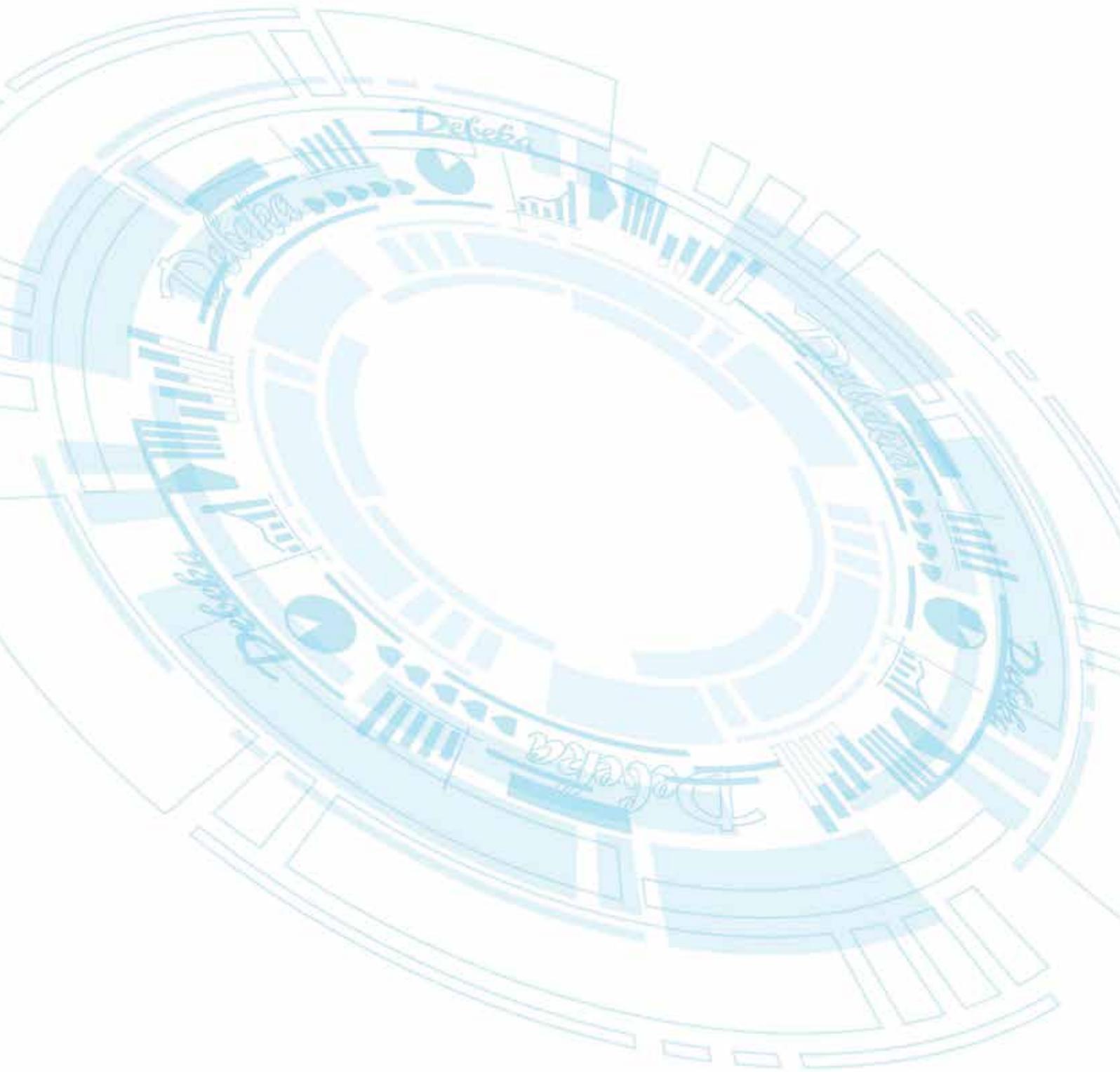
Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2020 aufgestellt. Bei der Debeka-Gruppe kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 108.322.859 (Vorjahr: 105.710.100) Tausend Euro eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Der Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 86,3 %. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 129.959.377 (Vorjahr: 122.588.769) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 104.951.489 (Vorjahr: 100.950.673) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und den latenten Steuerforderungen zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II (ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, mit Anwendung der Volatilitätsanpassung), bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 7,7 % auf 122.027.224 (Vorjahr: 113.316.285) Tausend Euro. Aufgrund der Genehmigung der BaFin wendet die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Nach der erstmaligen Beantragung und der Genehmigung durch die BaFin wendet die Debeka Krankenversicherung seit dem Geschäftsjahr 2020 die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG. Diese sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Infolge der Kapitalmarktentwicklungen im ersten Halbjahr 2020 hat die Debeka Lebensversicherung zum 30. Juni 2020 eine von der BaFin genehmigte Neuberechnung des Abzugsbetrags gemäß § 352 (4) VAG durchgeführt. Die Debeka Allgemeine Versicherung nutzt keine der genannten Anwendungen. Unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme sowie der Volatilitätsanpassung beträgt der aufsichtsrechtlich relevante Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II 110.301.444 (Vorjahr: 106.845.237) Tausend Euro. Die HGB-Rückstellung, welche in den vorangegangenen Geschäftsjahren durch den Anstieg der Zinszusatzreserve bzw. der Zinsverstärkung im Altbestand stark angestiegen ist, beläuft sich auf 99.507.497 (Vorjahr: 95.502.779) Tausend Euro. Sonstige Verbindlichkeiten betragen für die Debeka-Gruppe 7.559.259 (Vorjahr: 6.358.442) Tausend Euro und setzen sich hauptsächlich aus latenten Steuerverbindlichkeiten (6.595.960 Tausend Euro) und übrigen Verbindlichkeiten (386.246 Tausend Euro) zusammen.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich zum 31. Dezember 2020 eine Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 4.022.511 (Vorjahr: 3.668.420) Tausend Euro. Unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Eigenmittel i. H. v. 12.651.602 (Vorjahr: 9.858.689) Tausend Euro resultiert hieraus eine Bedeckungsquote von 314,5 % (Vorjahr: 268,7 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 736,8 % (Vorjahr: 614,5 %). Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 auf 5.484.879 (Vorjahr: 4.938.319) Tausend Euro. Die entsprechenden anrechnungsfähigen Eigenmittel, bestehend aus Qualitätsklasse 1 und 2, betragen 3.586.102 (Vorjahr: 4.751.368) Tausend Euro. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 65,4 % (Vorjahr: 96,2 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie mit Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich auf 137,6 % (Vorjahr: 212,5 %). Ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 auf 56,1 % (Vorjahr: 86,4 %).

Der Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung resultiert insbesondere aus der Kapitalmarktentwicklung des Jahres 2020. Die Entwicklung hat zu einem Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen geführt. Die auch trotz der Reduzierung weiterhin stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann. Der Rückgang kann allerdings fast vollständig durch eine höhere Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern kompensiert werden.

A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis



A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Debeka-Gruppe setzt sich aus dem Konzern Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein und dem Konzern Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein (Gleichordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 2 AktG) zu einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammen.

Die Debeka Lebensversicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

Im Folgenden werden die Gruppenstruktur sowie die wesentlichen Geschäftsbereiche und Versicherungsarten der konzernzugehörigen Unternehmen dargestellt.

A.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen

Die Gruppenstruktur unter Solvency II weicht von der handelsrechtlichen Struktur der Debeka-Gruppe ab. In den folgenden Abschnitten werden die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Gleichordnungskonzern und der Debeka-Gruppe unter Solvency II erläutert.

A.1.1.1 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Krankenversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, der Debeka proService und Kooperations-GmbH, der Debeka Asset Management GmbH, der MGS Beteiligungs-GmbH und der CareLutions GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Krankenversicherung hält 51 % der Geschäftsanteile der Debeka proService und Kooperations-GmbH, 56 % der Geschäftsanteile der MGS Beteiligungs-GmbH und 56 % der Geschäftsanteile der CareLutions GmbH. Die Debeka Krankenversicherung ist Alleingesellschafterin der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Bausparkasse und der Debeka Asset Management GmbH.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht gemäß § 16 Abs. 4 AktG auch Verbundenheit im Sinne des AktG zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, einem von der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen, sowie der Debeka Pensionskasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, an der die Debeka Allgemeine Versicherung zu einem Drittel beteiligt ist.

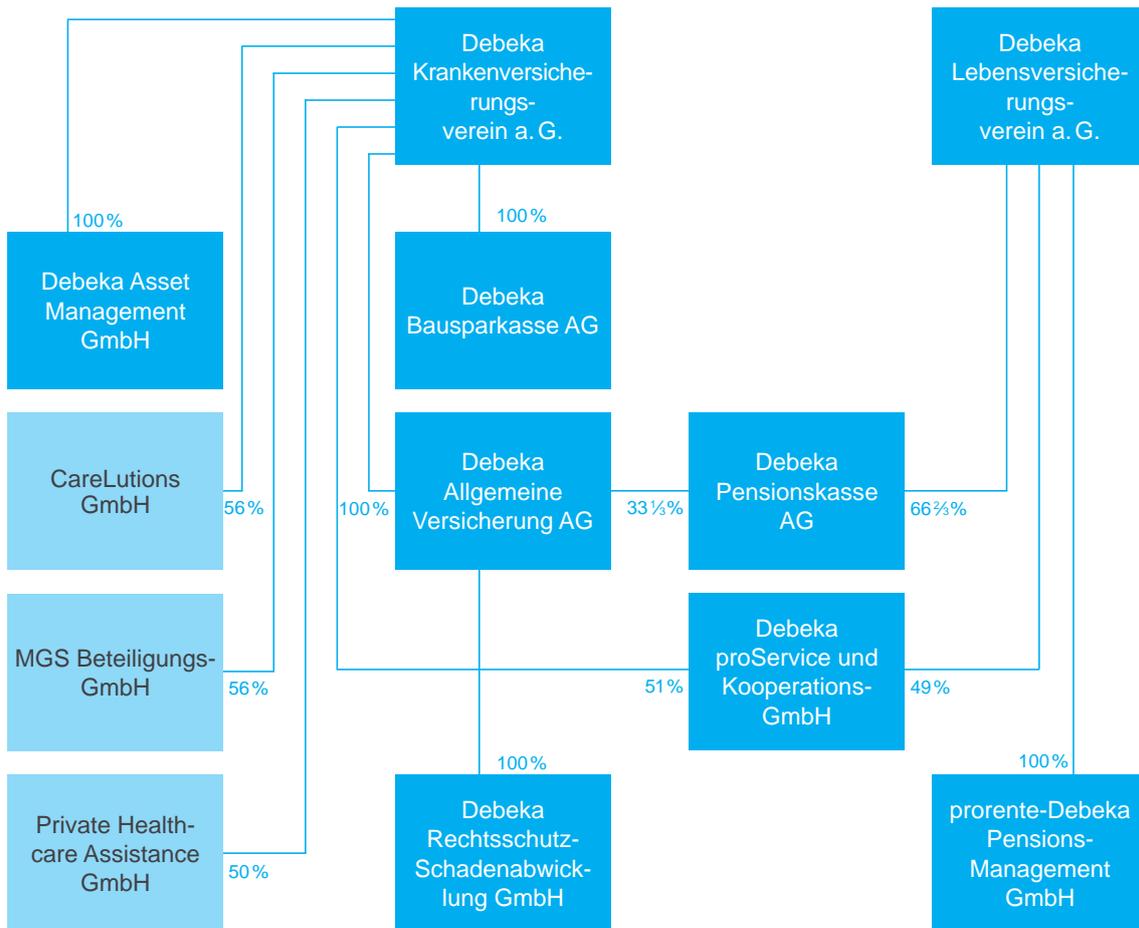
Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Krankenversicherung mit der Debeka Lebensversicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, einem von der Debeka Lebensversicherung gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen.

Die Debeka Lebensversicherung bildet einen Konzern mit der Debeka Pensionskasse und der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH als abhängige Unternehmen (Unterordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG). Die Debeka Lebensversicherung hält zwei Drittel des Aktienkapitals der Debeka Pensionskasse und ist Alleingesellschafterin der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH.

Darüber hinaus ist die Debeka Lebensversicherung mit 49 % der Geschäftsanteile Minderheitsgesellschafterin der Debeka proService und Kooperations-GmbH.

Aufgrund der Verbundenheit der Debeka Lebensversicherung mit der Debeka Allgemeinen Versicherung gemäß § 18 Abs. 2 AktG besteht mittelbar auch Verbundenheit mit der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH.

Die Debeka Krankenversicherung ist mit der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse durch Personalunion im Vorstand und teilweise Personengleichheit im Aufsichtsrat verbunden. Die zwischen diesen Unternehmen bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.1.2 Gruppenstruktur und Stellung der Unternehmen gemäß Solvency II (Aufsichtsrecht)

Unter aufsichtsrechtlichen Aspekten stellen die Debeka-Teilkonzerne eine horizontale Unternehmensgruppe dar. Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. Juli 2015 die Debeka Lebensversicherung als Mutterunternehmen im Sinne des § 245 VAG bestimmt. Mit Bescheid vom 30. April 2018 hat die BaFin gemäß § 355 Abs. 3 Nr. 2 VAG bestimmt, dass die Solvabilität der Debeka-Gruppe nach der Konsolidierungsmethode gemäß § 261 VAG zu berechnen ist. Aufgrund der fehlenden Kapitalverflechtungen zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung wurde durch die BaFin gemäß § 253 VAG ein verhältnismäßiger Anteil für die Berücksichtigung der Debeka Krankenversicherung bei der Debeka Lebensversicherung von 100 % festgelegt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung, ein 100%iges Tochterunternehmen der Debeka Krankenversicherung, ist vollständig in die Berechnungen der Solvabilität der Debeka-Gruppe einzubeziehen. Die Unternehmen Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse sind ebenfalls Bestandteil des Gruppenumfangs und fließen mit ihren sektoralen Solvabilitätskriterien in die Gruppenaufsicht ein. Des Weiteren hat die BaFin mit Bescheid vom 1. Juli 2015 gemäß § 246 Abs. 2 VAG bestimmt, dass die Debeka proService und Kooperations-GmbH, die prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH sowie die PHA Private Healthcare Assistance GmbH nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 VAG einbezogen werden. Die MGS Beteiligungs-GmbH, die CareLutions GmbH und die Debeka Asset Management GmbH sind ebenfalls laut Bescheid vom 30. April 2018 der BaFin nach § 246 Abs. 2 VAG nicht in die Gruppenaufsicht gemäß § 245 VAG einzubeziehen.

A.1.2 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

A.1.2.1 Debeka Lebensversicherung

Die Debeka Lebensversicherung, welche 1947 gegründet wurde, richtet sich mit ihrem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Partner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung stellt die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte dar.

Zum 31. Dezember 2020 hat die Debeka Lebensversicherung Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen. Daneben bestehen Lebensrückversicherungsverpflichtungen, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.1.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Hauptversicherungen

Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

A.1.2.1.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Risikoversicherungen

Kollektivversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Bauspar-Risikoversicherungen

Sonstige Lebensversicherungen

Kapitalisierungsprodukte

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

Todesfall-Zusatzversicherungen

Unfall-Zusatzversicherungen

Waisenrenten-Zusatzversicherungen

A.1.2.1.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)

Hauptversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

A.1.2.1.4 Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)

Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse

A.1.2.2 Debeka Krankenversicherung

Die Debeka Krankenversicherung, welche 1905 gegründet wurde, ist mit über 2,4 Millionen krankheitskostenvollversicherten Personen der größte private Krankversicherer in Deutschland und bietet seinen Mitgliedern Versicherungslösungen in den betriebenen Versicherungsarten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Krankheitskostenvollversicherung. Die Produkte der Debeka Krankenversicherung richten sich im Einzelversicherungsgeschäft an Privatpersonen und im Gruppenversicherungsgeschäft an Behörden, Unternehmen, Verbände und Vereine. Gemäß Satzung der Debeka Krankenversicherung umfasst das Geschäftsgebiet das In- und Ausland. Derzeit beschränkt es sich allerdings ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2020 hat die Debeka Krankenversicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen) und die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen dem Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.2.1 Lebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Krankheitskostenvollversicherungen

Krankentagegeldversicherungen

Krankenhaustagegeldversicherungen

Krankheitskostenteilversicherungen

Pflegepflichtversicherungen

ergänzende Pflegezusatzversicherungen

geförderte Pflegevorsorgeversicherungen

A.1.2.2.2 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)

Krankheitskostenteilversicherungen

Beihilfeablöseversicherungen

Auslandsreise-Krankenversicherungen

Die Zuordnung zu den Geschäftsbereichen ergibt sich aus den mit den Verpflichtungen eingegangenen Risiken und damit aus dem angewendeten Kalkulationsprinzip und den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen wie Kündigungsrecht, Beitragsanpassungsmöglichkeit oder Risikoprüfung. Die Krankheitskostenteilversicherungen werden den Geschäftsbereichen 29 und 1 zugeordnet, da bei dieser Versicherungsart sowohl das Kalkulationsprinzip nach Art der Lebensversicherung als auch nach Art der Schadenversicherung angewandt wird.

A.1.2.3 Debeka Allgemeine Versicherung

Die Debeka Allgemeine Versicherung wurde 1981 gegründet. Als Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen stehen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Darüber hinaus bietet sie für Selbstständige, Freiberufler sowie für kleine und mittelständische Unternehmen einen bedarfsgerechten Gewerbeversicherungsschutz. Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2020 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der DVO im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)

Allgemeine Unfallversicherung
Kraftfahrtunfallversicherung

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)

Fahrzeugvollversicherung
Fahrzeugteilversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)

Reiseversicherung

Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)

Verbundene Hausratversicherung
Verbundene Gebäudeversicherung
Gewerbe-Gebäudeversicherung
Gewerbe-Inhaltsversicherung

Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)

Allgemeine Haftpflichtversicherung
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)

Rechtsschutzversicherung
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)

Glasversicherung
Bauleistungsversicherung
Gewerbe-Elektronikversicherung

A.1.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.1.2.4 Debeka Pensionskasse

Das Angebot der Debeka Pensionskasse umfasst die aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung und als Ergänzung die Todesfall-, Hinterbliebenenrenten- und Berufsunfähigkeitsversicherung zur Absicherung des Erwerbseinkommens. Geschäftsgebiet der Debeka Pensionskasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Kollektivversicherungen

Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung
Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag
Sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen

A.1.2.5 Debeka Bausparkasse

Die Debeka Bausparkasse bietet ihren Kunden Produkte aus den Geschäftsfeldern Bausparen, Baufinanzierung, Geldanlage und Immobilienservice an. Geschäftsgebiet der Debeka Bausparkasse ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Anlageprodukte

Bauspareinlagen
Festgeld- und Depotanlagen

Finanzierungsprodukte

Kollektive und außerkollektive Darlehen
Blanko- und dinglich gesicherte Darlehen
Darlehen, mit Rentenversicherungen und Bausparverträgen unterlegt
Annuitätendarlehen
Darlehen mit Beleihungsausläufen von mehr als 80 % des Verkehrswertes
Vor- und Zwischenfinanzierungen

Immobilienvermittlung

Nähere Informationen zu den Versicherungs- und Produktarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Bedeutende gruppeninterne Transaktionen bestehen in der Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung mit einem Marktwert von 1.808.000 Tausend Euro sowie in der Beteiligung an der Debeka Bausparkasse mit einem Marktwert von 132.000 Tausend Euro.

Die zwischen den Unternehmen der Debeka-Gruppe bestehende Organisations- und Dienstleistungsgemeinschaft wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Einzelnen wurden der Debeka Krankenversicherung im Rahmen der Organisationsgemeinschaftsverträge angefallene Kosten i. H. v. 341.990 Tausend Euro durch die Debeka Allgemeine Versicherung bzw. 110.581 Tausend Euro durch die Debeka Lebensversicherung erstattet. Auf Grundlage der Auslagerungs- und Generalagentenverträge erstattete die Debeka Bausparkasse der Debeka Krankenversicherung angefallene Kosten i. H. v. 65.599 Tausend Euro. Entstandene Kosten auf Basis eines zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Pensionskasse bestehenden Organisationsgemeinschaftsvertrags i. H. v. 2.563 Tausend Euro wurden ebenfalls im Berichtsjahr beglichen.

Seitens der Debeka Lebensversicherung besteht ein Retrozessionsvertrag auf Risikobasis zur begrenzten Rückdeckung von Langlebkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 hat die Debeka Allgemeine Versicherung im Interesse der Debeka Pensionskasse eine Beistandserklärung gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben. Hiermit übernimmt die Debeka Allgemeine Versicherung bei Vertragsbeendigung ausstehende Beträge in Bezug auf ausgesetzte Zahlungen, begrenzt auf maximal 80.000 Tausend Euro, sofern diese nicht von der Debeka Pensionskasse an die Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG zurückgezahlt werden sollten. Da eine Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme aus der Beistandserklärung gebildet wurde, verbleibt eine Eventualverbindlichkeit i. H. v. 16.000 Tausend Euro.

Außerdem bestehen zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung wechselseitige Garantieverprechen für gemeinsam übernommene Versorgungsverpflichtungen und Bauaufträge. Zum Ende des Geschäftsjahres bestehen seitens der Debeka Krankenversicherung an die Debeka Lebensversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 24.563 Tausend Euro, die auf Garantien für Dienstjubiläen i. H. v. 22.474 Tausend Euro, auf Garantien für fest vergebene Bauaufträge i. H. v. 949 Tausend Euro sowie auf Garantien für Pensionszusagen i. H. v. 1.141 Tausend Euro entfallen. Seitens der Debeka Lebensversicherung bestehen zum Stichtag an die Debeka Krankenversicherung ausgestellte Garantien von insgesamt 29.640 Tausend Euro, die sich aus Garantien für Dienstjubiläen i. H. v. 26.622 Tausend Euro, aus Garantien für fest vergebene Bauaufträge i. H. v. 949 Tausend Euro sowie aus Garantien für Pensionszusagen i. H. v. 2.070 Tausend Euro zusammensetzen.

Die Debeka Krankenversicherung hält Nachrangdarlehen der Debeka Lebensversicherung von nominal 102.284 Tausend Euro sowie Nachrangdarlehen der Debeka Bausparkasse von nominal 12.500 Tausend Euro und Schuldscheindarlehen der Debeka Bausparkasse von nominal 18.000 Tausend Euro. Die Debeka Lebensversicherung besitzt Nachrangdarlehen der Debeka Bausparkasse i. H. v. nominal 100.000 Tausend Euro. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat Nachrangdarlehen der Debeka Lebensversicherung von nominal 5.000 Tausend Euro, Nachrangdarlehen der Debeka Pensionskasse von nominal 5.000 Tausend Euro sowie Schuldscheindarlehen der Debeka Bausparkasse von nominal 21.000 Tausend Euro im Bestand. Die Debeka Pensionskasse hält ihrerseits Nachrangdarlehen der Debeka Lebensversicherung i. H. v. nominal 2.000 Tausend Euro sowie Schuldscheindarlehen der Debeka Bausparkasse i. H. v. nominal 4.000 Tausend Euro.

Der Erwerb der Hypothekendarlehen der Debeka Bausparkasse durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Das Transaktionsvolumen betrug mit der Debeka Krankenversicherung 399.780 Tausend Euro und mit der Debeka Lebensversicherung 373.050 Tausend Euro.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen Verrechnungssalden zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung i. H. v. 10.240 Tausend Euro, zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Bausparkasse i. H. v. 40.955 Tausend Euro, zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung i. H. v. 3.312 Tausend Euro und zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Bausparkasse i. H. v. 41.928 Tausend Euro. Ferner besteht eine Forderung der Debeka Krankenversicherung gegenüber der Debeka Bausparkasse i. H. v. 2.740 Tausend Euro sowie eine Dividendenforderung der Debeka Krankenversicherung gegenüber der Debeka Allgemeinen Versicherung i. H. v. 300.000 Tausend Euro.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis zum 31. Dezember 2020

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis zum 31. Dezember 2020 für die Debeka-Kerngruppe dargestellt. Der Darstellungsweise unter Solvency II folgend, werden zur besseren Vergleichbarkeit die Ergebnisse der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung zu einem gemeinsamen Ergebnis der Kerngruppe additiv zusammengefasst. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum enthalten.

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	11.370.392	10.951.226	419.167
Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung	526.773	177.418	349.356
Erträge aus Kapitalanlagen	3.458.087	3.257.350	200.736
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	237.091	119.778	117.313
technischer Zinsertrag f. e. R.	790	730	60
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	80.941	56.693	24.248
Aufwendungen für Versicherungsfälle ²⁾ f. e. R.	9.168.513	8.857.441	311.072
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-4.184.110	-3.966.542	-217.568
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	684.802	458.208	226.594
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	930.603	894.193	36.410
Aufwendungen für Kapitalanlagen	145.132	49.330	95.801
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	175.817	28.068	147.749
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	60.534	48.125	12.409
versicherungstechnisches Ergebnis ¹⁾ f. e. R. vor Schwankungsrückstellung	324.564	261.287	63.277
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	-22.835	-21.192	-1.643
versicherungstechnisches Ergebnis ¹⁾ f. e. R.	301.729	240.094	61.635

¹⁾ Das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen versicherungstechnischen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

²⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadenregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadenregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 ausgewiesen.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka-Gruppe wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Die Debeka-Kerngruppe hat im Geschäftsjahr 2020 insgesamt verdiente Nettobeiträge i. H. v. 11.370.392 (Vorjahr: 10.951.226) Tausend Euro aus dem Versicherungsgeschäft eingenommen. Damit konnte ein insgesamt positives versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R. von 301.729 (Vorjahr: 240.094) Tausend Euro erwirtschaftet werden.

Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. des Jahres 2020 der Debeka Lebensversicherung war, wie im Vorjahr, positiv, wurde jedoch auch im Jahr 2020 durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand bzw. für den Altbestand (aufgrund § 341f Abs. 2 HGB, des genehmigten Geschäftsplans im Altbestand sowie § 5 Abs. 4 DeckRV im Neubestand) deutlich belastet. Die Zinszusatzreserve dient der langfristigen Absicherung der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug im Jahr 2020 ca. 806.715 (Vorjahr: 762.614) Tausend Euro. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve ist in der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen enthalten.

Da das eingelöste Neugeschäft die Abgänge überwiegt, konnten die verdienten Beiträge gegenüber dem Vorjahr weiter gesteigert werden. Der Anstieg ist u. a. auch in einem Wachstum im Einmalbeitragsgeschäft begründet. Die Erträge aus Kapitalanlagen sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Während die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen gesunken sind, wurden Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen i. H. v. 534.362 (Vorjahr: 371.161) Tausend Euro vereinnahmt. Zusätzlich konnte ein deutlicher Anstieg der nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen verzeichnet werden. Die Aufwendungen für Kapitalanlagen sind im Vergleich zum Vorjahr durch deutliche höhere Abschreibungen als im Vorjahr angestiegen. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle haben sich im Vergleich zum Jahr 2019 erhöht, was u. a. auf höhere Leistungszahlungen an Versicherungsnehmer für Rückkäufe der Mitglieder durch einen gesteigerten Liquiditätsbedarf zurückzuführen ist. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich insgesamt durch die Realisierung von Abgangsgewinnen aus Kapitalanlagen ein höherer Rohüberschuss sowie eine höhere Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Das Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird vom Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) dominiert. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) am Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird – wie auch schon im Jahr 2020 – zukünftig zunehmen, weil diese Produkte einen wesentlichen Anteil am Neugeschäft aufweisen. Im Jahr 2018 wurde ein Retrozessionsvertrag zur Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen, welcher jedoch für das versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Lebensversicherung der Jahre 2019 sowie 2020 von keiner großen Bedeutung war. Dieses Rückversicherungsgeschäft wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum 2020 hat die Debeka Krankenversicherung erneut ein positives versicherungstechnisches Ergebnis erzielt. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Versicherungsnehmer mit einem sehr hohen Anteil an den Überschüssen beteiligt werden. Vom gesamten Rohüberschuss nach Steuern i. H. v. 650.834 (Vorjahr: 435.729) Tausend Euro wurden 553.798 (Vorjahr: 354.073) Tausend Euro der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und 79.036 (Vorjahr: 71.656) Tausend Euro als Direktgutschrift der Deckungsrückstellung zugeführt. Damit wurden insgesamt 632.834 (Vorjahr: 425.729) Tausend Euro, also 97,2 % des Rohüberschusses (Vorjahr: 97,7 %), an die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung weitergegeben. Dem Eigenkapital wurden 18.000 (Vorjahr: 10.000) Tausend Euro, und damit 2,8 % (Vorjahr: 2,3 %) des Rohüberschusses zugeführt.

Das versicherungstechnische Ergebnis vor Schwankungsrückstellung der Debeka Allgemeinen Versicherung betrug 232.410 (Vorjahr: 168.066) Tausend Euro. Der Schwankungsrückstellung wurden saldiert 22.835 (Vorjahr: 21.192) Tausend Euro zugeführt. Das entspricht einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 209.575 (Vorjahr: 146.874) Tausend Euro. Das positive versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung ist wie bereits im Vorjahr hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch in den beiden Geschäftsbereichen 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) und 8 (Allgemeine Haftpflichtversicherung) konnten sehr gute Ergebnisse erzielt werden.

A.2.2 Weitere Erläuterung einzelner Positionen des Jahresabschlusses gemäß QRT S.05.01.02

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne Positionen des Jahresabschlusses auf die Geschäftsbereiche der Debeka-Kerngruppe aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet. Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der einzelnen Positionen erfolgen dabei gemäß dem im Anhang dargestellten QRT S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) und unterscheiden sich daher von den oben dargestellten Abgrenzungen und Bezeichnungen des versicherungstechnischen Ergebnisses nach HGB. In den folgenden Tabellen wird analog dem QRT S.05.01.02 auf den Einbezug der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse sowie die Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet.

A.2.2.1 Verdiente Beiträge

Die verdienten Beiträge der Debeka-Kerngruppe lagen mit 11.370.392 Tausend Euro um 419.167 Tausend Euro (+3,8 %) über dem Betrag des Jahres 2019. Die verdienten Beiträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	38.696	37.089	1.607
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	381.092	363.519	17.573
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	121.381	121.051	330
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	94.607	94.774	-167
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	6.210	5.618	592
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	203.758	190.783	12.975
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	109.234	106.511	2.723
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	92.074	88.786	3.288
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	19.755	19.110	645
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	6.843.561	6.519.086	324.475
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	2.931.580	3.089.201	-157.621
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	528.373	315.624	212.749
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	72	72	—
insgesamt	11.370.392	10.951.226	419.167

Das Beitragswachstum i. H. v. 419.167 Tausend Euro ist im Wesentlichen auf die Geschäftsbereiche 29 (Krankenversicherung) und 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) zurückzuführen.

Das Beitragswachstum i. H. v. 324.475 Tausend Euro im Geschäftsbereich 29 resultiert aus der guten Bestandsentwicklung und Beitragsanpassungen im Geschäftsjahr in der Debeka Krankenversicherung sowie aus Anstiegen der Prämieinnahmen bei den zum Geschäftsbereich 29 zugeordneten Berufsunfähigkeitsversicherungen bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Debeka Lebensversicherung.

Der Anstieg der verdienten Beiträge im Geschäftsbereich 31 um 212.749 Tausend Euro lässt sich insbesondere auf Anstiege der Prämieinnahmen bei den fondsgebundenen Komponenten der CAI-Tarife durch das im Berichtszeitraum zugegangene Neugeschäft zurückführen. Ferner resultiert das Beitragswachstum u. a. auch aus einem Wachstum bei den Einmalbeiträgen.

Die Geschäftsbereiche 2 bis 12 der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, bis auf Geschäftsbereich 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung), haben ebenfalls zu dem Anstieg der verdienten Beiträge beigetragen. Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf das Neu- und Ersatzgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen. Im Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurde die Entwicklung auch durch höhere Versicherungssummen und Durchschnittsbeiträge sowie Dynamisierungen im Bestand beeinflusst. Die Beitragseinnahmen des Geschäftsbereichs 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) stiegen u. a. auch aufgrund einer Summenanpassung in der Verbundenen Hausratversicherung sowie der jährlichen Veränderung der Anpassungsfaktoren in der Verbundenen Gebäudeversicherung. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) resultiert der Zuwachs an Prämien neben dem kontinuierlichen Bestandswachstum u. a. aus einer geringfügigen Beitragsanpassung. Die verdienten Prämien in den Geschäftsbereichen 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) und 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) blieben aufgrund des Verzichts auf eine Beitragsanpassung in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

A.2.2.2 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich auf 8.921.867 (Vorjahr: 8.646.241) Tausend Euro. Das waren 275.626 Tausend Euro (+3,2 %) mehr als im Jahr 2019. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in den einzelnen Geschäftsbereichen:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	28.107	30.828	-2.721
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	108.223	143.939	-35.717
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	82.514	84.929	-2.414
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	53.968	63.162	-9.194
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	1.331	2.517	-1.185
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	74.336	73.759	577
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	30.790	29.576	1.213
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	47.658	51.179	-3.521
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	4.857	4.679	178
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	4.990.271	4.916.146	74.125
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	3.463.622	3.225.894	237.727
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	24.241	9.497	14.744
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	11.834	10.432	1.402
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	107	-296	403
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	9	—	9
insgesamt	8.921.867	8.646.241	275.626

Die Zunahme der Aufwendungen für Versicherungsfälle beruht im Wesentlichen auf einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) i. H. v. 237.727 Tausend Euro auf 3.463.622 Tausend Euro sowie einem Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) um 74.125 Tausend Euro auf 4.990.271 Tausend Euro. Die Leistungssteigerung in der Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29) resultiert aus dem Wachstum und der Alterung des Bestands sowie der allgemeinen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Der Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle für den Geschäftsbereich 30 ist auf höhere Leistungen für Rückkäufe der Mitglieder durch einen gesteigerten Liquiditätsbedarf zurückzuführen.

In den Geschäftsbereichen 1 bis 12 der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist insgesamt ein Rückgang der Aufwendungen für Versicherungsfälle zu verzeichnen. Dieser Rückgang resultiert hauptsächlich aus dem Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung), in welchem das Schadensgeschehen aufgrund der Corona-Pandemie (u. a. weniger Freizeitaktivitäten) deutlich geringer als in den Vorjahren ausfiel. In den Geschäftsbereichen 4 (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) und 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle gegenüber dem Jahr 2019 ebenfalls spürbar gesunken, was insbesondere auf die Corona-bedingte eingeschränkte Mobilität zurückzuführen ist. Im Geschäftsbereich 10 (Rechtsschutzversicherung) ist die Schadenhäufigkeit zwar leicht gestiegen, doch da der Schadendurchschnitt gesunken ist, ergaben sich insgesamt geringere Aufwendungen für Versicherungsfälle als im Vorjahr. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden im Wesentlichen durch eine gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegene Anzahl an Rentenempfängern verursacht.

A.2.2.3 Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen belief sich auf 4.184.110 (Vorjahr: 3.966.542) Tausend Euro und verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	—	—	—
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	-36	-21	-15
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	-14	-48	34
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	-5	-21	16
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	-1	—	-1
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	-11	-1	-10
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	-7	-34	27
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	-10	4	-14
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	-3	-7	4
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	2.614.486	2.196.987	417.500
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	1.057.435	1.419.719	-362.284
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	512.275	349.964	162.311
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	—	—	—
insgesamt ¹⁾	4.184.110	3.966.542	217.568

¹⁾ Die Werte werden im Vergleich zum QRT S.05.01.02 mit entgegengesetzten Vorzeichen dargestellt.

Die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen resultiert primär aus dem Anstieg der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen in den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung) und 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) sowie aus dem Rückgang der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen im Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung). Der Anstieg der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen im Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) beruht im Wesentlichen auf einer höheren Zuführung zur Alterungsrückstellung. Der Rückgang der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Geschäftsbereich 30 resultiert u. a. aus den angestiegenen Aufwendungen für Versicherungsfälle für Rückkäufe. Im Geschäftsbereich 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) ist ein Anstieg der Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen zu erkennen, welcher u. a. aus dem Neugeschäft in den CAI-Tarifen resultiert.

A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

Die gesamten angefallenen Aufwendungen betragen 1.263.774 (Vorjahr: 1.176.560) Tausend Euro. Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)	3.356	3.195	161
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	129.236	125.076	4.160
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	33.562	32.465	1.097
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	27.750	25.925	1.825
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	3.238	3.368	-131
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	92.332	83.009	9.324
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	50.998	51.024	-25
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	29.281	25.367	3.913
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	15.651	14.336	1.315
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	606.840	558.252	48.588
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	230.077	230.953	-876
Index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	41.448	23.584	17.864
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	6	5	0
insgesamt	1.263.774	1.176.560	87.214

Beim Vergleich der angefallenen Aufwendungen zwischen den beiden Berichtszeiträumen ist ein Anstieg der angefallenen Aufwendungen der Debeka-Kerngruppe zu erkennen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf das Bestandswachstum zurückzuführen. In der Aufteilung der angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche spiegelt sich die Verteilung des Versicherungsbestands auf die Geschäftsbereiche wider.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 3.514.847 (Vorjahr: 3.315.471) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 147.685 (Vorjahr: 49.984) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 3.367.162 (Vorjahr: 3.265.487) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	12.933	15.320	-2.387
wesentliche Beteiligungen	300.198	196	300.002
sonstige Beteiligungen	3.309	4.011	-702
börsennotierte Aktien	720	1.610	-889
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	3.043.308	3.078.685	-35.377
Investmentvermögen	153.542	215.365	-61.823
sonstige Kapitalanlagen	836	284	552
insgesamt	3.514.847	3.315.471	199.376

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	9.274	7.981	1.292
wesentliche Beteiligungen	48.041	20.044	27.997
sonstige Beteiligungen	18	13	5
börsennotierte Aktien	1.537	4	1.533
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	34.490	19.998	14.492
Investmentvermögen	54.308	1.930	52.378
sonstige Kapitalanlagen	17	13	17
insgesamt	147.685	49.984	97.701

Kapitalanlageergebnis	3.367.162	3.265.487	101.675
-----------------------	-----------	-----------	---------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen belaufen sich bei der Debeka-Kerngruppe auf insgesamt 2.951.419 (Vorjahr: 2.796.038) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultieren außerordentliche Erträge i. H. v. 563.427 (Vorjahr: 519.433) Tausend Euro. Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen belaufen sich auf 24.476 (Vorjahr: 21.395) Tausend Euro. Die außerordentlichen Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 118.343 (Vorjahr: 23.415) Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten i. H. v. 4.046 (Vorjahr: 1.817) Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen i. H. v. 114.296 (Vorjahr: 21.598) Tausend Euro zusammensetzen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier um eine unkonsolidierte Übersicht handelt.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird seitens der Versicherungsunternehmen der Debeka-Kerngruppe nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich in einem geringen Umfang im Direktbestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Versteigerung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor. Die Debeka Bausparkasse hält zum 31. Dezember 2020 Derivate im Bestand. Hierbei wurden ausschließlich als OTC-Produkte ausgestaltete zinsbezogene Kontrakte abgeschlossen. Die geschlossenen Kontrakte dienen der Aktiv-/Passivsteuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB für das Berichtsjahr und das Vorjahr dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
sonstige Erträge	458.169	429.997	28.172
sonstige Aufwendungen	518.037	515.805	2.232
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	89.428	52.175	37.254
sonstige Steuern	137	471	-333
insgesamt	-149.434	-138.453	-10.981

Das sonstige Ergebnis verzeichnet im Berichtszeitraum einen Rückgang um 10.981 Tausend Euro im Vergleich zum Vorjahr. Sowohl die sonstigen Erträge als auch die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, wobei der absolute Anstieg der Steueraufwendungen den Anstieg der sonstigen Erträge übersteigt. Die Entwicklung des Steueraufwandes ist hierbei insbesondere auf die höhere Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen.

Im Berichtszeitraum lagen bei der Debeka Krankenversicherung wesentliche Leasingvereinbarungen in Form von Mietverträgen für Immobilien sowohl als Leasingnehmer als auch als Leasinggeber vor. Die Leasingvereinbarungen sind fast ausschließlich als Operating Leasing zu klassifizieren. Weitere wesentliche Leasingvereinbarungen lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

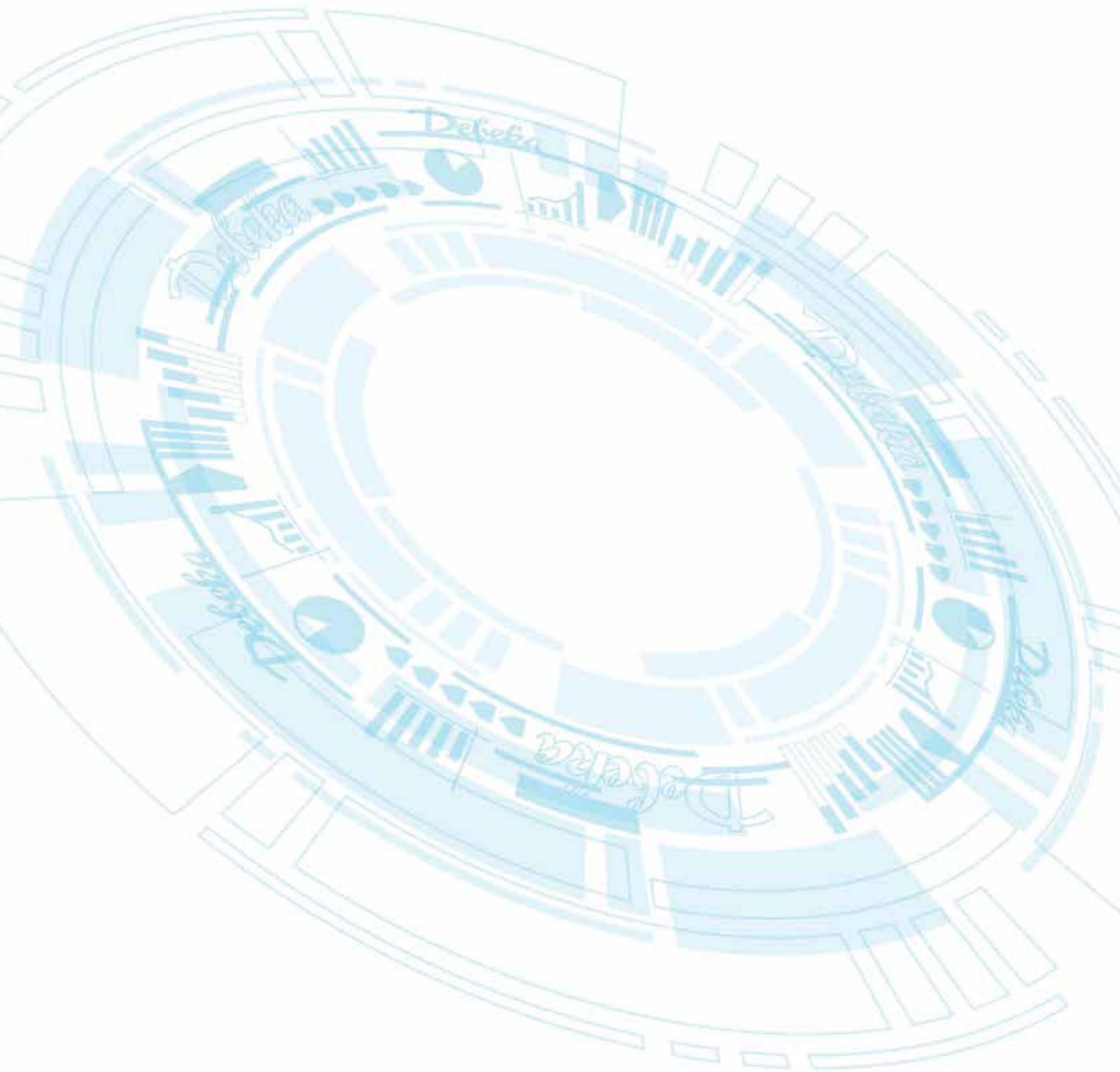
A.5 Sonstige Angaben

Das Jahr 2020 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und führte die deutsche Wirtschaft nach einer zehnjährigen Phase des Wachstums in eine tiefe Rezession. Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Auch jetzt, mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, sind die humanitären und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Bisher aber hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka. Da die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen, können sämtliche Prognosen nur unter Vorbehalt abgegeben werden bzw. sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Ein entscheidender Faktor wird aber auch in Zukunft das Niedrigzinsumfeld bleiben, das durch die Pandemie und die daraus resultierende zusätzliche Staatsverschuldung wahrscheinlich noch einmal für weitere Jahre fixiert wurde.

Vor dem Hintergrund der nochmals gesunkenen Zinsen sind in Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Rente) der geforderte Beitragserhalt sowie die Erwirtschaftung der Mindestverzinsung in Zukunft kaum noch darzustellen. Die Debeka Lebensversicherung hat deshalb zum Januar 2020 das Neugeschäft für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Rente) bis auf weiteres ausgesetzt, bis Klarheit darüber herrscht, wie es politisch mit der privaten geförderten Altersvorsorge weitergeht.

Insgesamt resultiert ein Ergebnis von 205.711 Tausend Euro, das sich aus einem Jahresüberschuss von 24.000 Tausend Euro der Debeka Lebensversicherung, einem Jahresüberschuss von 18.000 Tausend Euro der Debeka Krankenversicherung und einem Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung von 163.711 Tausend Euro zusammensetzt. Der Jahresüberschuss der Debeka Lebensversicherung sowie der Debeka Krankenversicherung wurde vollständig in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Der Jahresüberschuss der Debeka Allgemeinen Versicherung führte nach einer Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen von 136.289 Tausend Euro zu einem Bilanzgewinn von 300.000 Tausend Euro. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, auf das gezeichnete Kapital eine Nominaldividende von 12,0 % (4.600 Tausend Euro) zuzüglich einer Sonderdividende von 295.400 Tausend Euro an die Debeka Krankenversicherung auszuschenken.

B | Governance-System



B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Zur maßgeblich aus den Debeka-Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse. Aus diesem Grund sind innerhalb der Debeka-Gruppe sowohl die versicherungsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II als auch die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Basell III zu berücksichtigen.

Während die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen auf den Regelungen des § 23 VAG basiert, unterliegt die Debeka Bausparkasse diesbezüglich den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach § 25a KWG. Die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse weisen daher separate Geschäftsorganisationen auf, die die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation berücksichtigen. In ihrer Konzeption und Zielsetzung sind die jeweiligen Geschäftsorganisationen (z. B. mit Blick auf das Risikomanagementsystem [Abschnitt B.3] und das interne Kontrollsystem [Abschnitt B.4]) analog zueinander aufgebaut, um eine gruppenübergreifende Unternehmenssteuerung zu gewährleisten.

Insgesamt ist es der Anspruch der Debeka-Gruppe, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder jedes Vorstands der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands in der jeweils gültigen Fassung. Über die Gesamtverantwortung der Vorstände hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- bzw. Auslagerungs- und Dienstleistungsverträge.

Ausschüsse innerhalb der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse bestehen nicht.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung, Ideenmanagement, Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation, Compliance (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Roland Weber Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Krankenversicherung/Vertrag (bis 31. Juli 2020), Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Leistung Spezialthemen (bis 31. Juli 2020), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 31. Juli 2020), Debeka Innovation Center, Organisationsentwicklung und IT-Governance, IT-Produktmanagement Back-End, IT-Produktmanagement Front-End, IT-Grundlagen & -Engineering, Applikations- und Infrastrukturmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung (bis 31. Juli 2020):
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (bis 31. Juli 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb und Marketing, Personalentwicklung Akademie, Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit, Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung (seit 1. August 2020), Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Annabritta Biederbick
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung (seit 1. August 2020):
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (seit 1. August 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands der Debeka Zusatzversorgungskasse sind neben den oben bereits genannten Volker Lenhart und Klaus-Peter Gerber.

Debeka Bausparkasse

Ass. jur. Jörg Phlippen

- Dezernatsverantwortung:
Handel Geldmarkt-/Wertpapiergeschäfte, Kredit, Sparen,
Vorstandssekretariat, Zentraler Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse AG

Dirk Botzem

Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Betreuung Personal und Vertrieb, Unternehmenssteuerung,
Dienstleistung und Organisation, Revision, Compliance,
Risikocontrolling-Funktion,
Informationssicherheitsbeauftragter,
Datenschutzbeauftragter
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Bausparkasse AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der BSQ Bauspar AG

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse bestellen, überwachen und beraten den jeweiligen Vorstand. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie vom jeweiligen Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet.

Die Aufsichtsratsvorsitzenden der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse koordinieren die sich aus den jeweiligen Geschäftsordnungen ergebende Arbeit des jeweiligen Aufsichtsrats. Sie halten mit den Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, und den Vorstandsmitgliedern der Debeka Bausparkasse regelmäßig Kontakt und beraten mit diesen die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement. Die Aufgaben und Verfahrensregeln der Aufsichtsräte sind in deren Geschäftsordnungen niedergelegt.

Aufsichtsratsvorsitzender der Debeka-Versicherungsunternehmen ist Uwe Laue; der Aufsichtsratsvorsitzende der Debeka Bausparkasse ist Thomas Brahm. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der aufgeführten Gesellschaften vertreten.

Die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen haben jeweils einen Revisionsausschuss eingerichtet. Gemäß § 25d Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 KWG besteht für die Debeka Bausparkasse keine Verpflichtung zur Bildung von Ausschüssen. Daher verzichtet die Debeka Bausparkasse auf die Bildung eines Revisionsausschusses.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung ihrer Aufgaben werden die Vorstände der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

In der Debeka Bausparkasse sind analog hierzu die Besonderen Funktionen gemäß MaRisk (BA) eingerichtet: die zu den Schlüsselfunktionen Revision zugehörige interne Revision, die Risikocontrolling-Funktion sowie die Compliance-Funktion.

B.1.2.1 Schlüsselfunktionen Revision

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktionen Revision unterstützen die Debeka-Gruppe dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Gruppe beurteilen und helfen, diese zu verbessern.

Die Schlüsselfunktion Revision der Debeka-Gruppe ist für die Prüfung der zentral in der Debeka-Gruppe verankerten Tätigkeiten zuständig. Ferner obliegt ihr die Gesamtkoordination aller Revisionstätigkeiten, d. h. insbesondere der Prüfungsplanung sowie der Berichterstattung an Vorstand, Aufsichtsrat und Externe. Die Debeka Bausparkasse hat eine eigenständige interne Revision, die für alle Revisionstätigkeiten, insbesondere Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung, innerhalb der Debeka Bausparkasse verantwortlich ist.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems in den der Debeka-Gruppe zugehörigen Unternehmen sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich. Sie sorgt ferner für die Etablierung einer angemessenen Risikokultur und überwacht das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Gruppe. Der Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe sind die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen und die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zugeordnet.

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen definiert zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem oder den Risikokommunikationsprozess. Zudem obliegt ihr die Überwachung des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Ferner berät sie die Vorstandsmitglieder bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

Die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse gestalten sich analog zur Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Risikocontrolling-Funktion unterstützt die Geschäftsleitung bezüglich risikopolitischer Fragestellungen sowie der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse innerhalb der Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus obliegt ihr die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen sowie eines Risikofrüherkennungsverfahrens, über die eine laufende Überwachung der Risiken, der Risikotragfähigkeit sowie der eingerichteten Limite erfolgen kann.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe gehört die Vorgabe und Pflege einheitlicher Anforderungen an die Compliance-Strukturen innerhalb der Debeka-Gruppe. Sie überwacht die angemessene und wirksame Einrichtung dieser Compliance-Strukturen wie zum Beispiel die Verfahren der Einzelunternehmen zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich gruppenweiter, Compliance-relevanter Themen, die Steuerung der unternehmensübergreifenden Compliance-Risiken sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen erfolgen über die eingerichtete interne und externe Meldestelle.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung der ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

B.1.3.1 Veränderungen im Vorstand

Das ehemals für die Dezernate Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern) und Konzerndatenschutz zuständige Vorstandsmitglied der Debeka-Versicherungsunternehmen Dr. jur. Peter Görg trat zum 31. Juli 2020 in den Ruhestand ein. Zugleich wurde, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Annabritta Biederbick mit Wirkung zum 1. August 2020 von den Aufsichtsräten zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Debeka-Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der Debeka ZVK) bestellt und es erfolgte die dort ersichtliche Neustrukturierung der Dezernate.

Des Weiteren kam es zum 1. April 2020 zu einem Wechsel des Compliance-Beauftragten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Diese Aufgabe wurde durch den Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern zusätzlich übernommen.

Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit den Geschäfts- und Risikostrategien, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Gruppe. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Unternehmensgruppe mit traditionellem Schwerpunkt im öffentlichen Dienst sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Bausparkasse in Anlehnung an das Beamtenrecht aus-

gestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der jeweilige Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung der Mitarbeiter der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen.

Die Vorstände sind für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO für die Debeka-Versicherungsunternehmen und auf der InstitutsVergV für die Debeka Bausparkasse. Beide Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und orientieren sich an den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen den Vorständen und Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat der Debeka Bausparkasse abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen insbesondere der „Besoldungsrichtlinien“. Es werden im geringen Umfang finanzielle Zusatzleistungen gewährt, die jedoch keine Anreize zu einer Risikoübernahme bieten und einem Großteil der Mitarbeiter der Debeka-Gruppe gewährt werden. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei nicht leitenden Innendienst-Mitarbeitern durchschnittlich ca. 0,4 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem von den Vorständen definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der Abteilungsleiter sowie Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Hauptabteilung eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen des leitenden Angestellten, die Grundlage seiner Arbeit und damit auch seines Erfolgs bei der Unterstützung der ihm unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch die Vorstandsmitglieder erstellt. In den Debeka-Versicherungsunternehmen berücksichtigt die Leistungsbewertung die vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter und Landesdirektoren durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert. Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei leitenden Innendienst-Mitarbeitern durchschnittlich ca. 4,1 %.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen (nur Debeka-Versicherungsunternehmen): Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Mitarbeitern durchschnittlich ca. 5,4 %.

Für eine besondere Funktion intern verantwortliche Personen (nur Debeka Bausparkasse): Die Vergütungsgrundsätze für leitende Angestellte gelten gleichermaßen für die für eine besondere Funktion gemäß MaRisk (BA) intern verantwortlichen Personen. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung entspricht daher durchschnittlich dem bei leitenden Innendienst-Mitarbeitern.

Vergütung im Außendienst

Die Debeka Bausparkasse hat keine eigenen Mitarbeiter im Außendienst. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Bausparkasse im Außendienst tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Mitarbeiter unterliegt den nachfolgenden für die Debeka-Gruppe geltenden Regelungen:

Grundsätzlich werden die Außendienstmitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Mitarbeiter im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorständen und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei nicht leitenden Außendienst-Mitarbeitern durchschnittlich ca. 6,5 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge gliedert, wird von den Vorständen festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung betrug bei leitenden Außendienst-Mitarbeitern durchschnittlich ca. 7,2 %.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren

Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Ziel der Debeka-Gruppe ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern bzw. sie mit Bausparprodukten zu versorgen und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu betreiben.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch die Vorstände festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder und Kunden zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstiges

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes der Debeka-Gruppe werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt betrug der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter durchschnittlich ca. 4,4 % (KV/LV, Innendienst und Außendienst) bzw. 0,7 % (Bausparkasse, Innendienst).

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

B.1.5 Transaktionen

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Aufgrund des zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Ausgliederungsvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung aus und stellte sächliche Betriebsmittel zur Verfügung.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2021 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Die Debeka Krankenversicherung ist zudem Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Bausparkasse. Aufgrund des zwischen der Debeka Bausparkasse und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Auslagerungs- sowie Generalagentenvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr die vertraglich vereinbarten Leistungen durch.

Die Debeka Bausparkasse hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet.

Der Vorstand erklärt bezüglich der von der Debeka Krankenversicherung abhängigen Debeka Bausparkasse, dass sie bei jedem Rechtsgeschäft mit ihr eine angemessene Gegenleistung erhalten hat (§ 312 Abs. 3 AktG).

Im Berichtszeitraum haben für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf Unternehmen der Debeka-Gruppe haben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates (eines Unternehmens der Debeka-Gruppe) erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie der Debeka-Versicherungsunternehmen beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

Gleiches gilt für die Debeka Bausparkasse, die – analog zu den Versicherungsunternehmen und ergänzt um die gesetzlichen Anforderungen an Banken und Bausparkassen – verbindliche Vorgaben zur fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Inhabern von besonderen Funktionen in einer Leitlinie definiert.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse tatsächlich leiten, sind die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des jeweiligen Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatszuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch bei einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatszuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

Debeka Bausparkasse

Die Mitglieder des Vorstands der Debeka Bausparkasse müssen gemäß § 25c KWG fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Mitglieder des Vorstands über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über ausreichende Leitungserfahrung verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitglied des Vorstands mindestens drei Jahre bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart auf der Ebene der Geschäftsleitung oder hierarchisch unmittelbar darunter leitend tätig war.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrats sowie die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Im Kontext der Debeka-Gruppe handelt es sich auch bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse – die den §§ 95 ff. AktG unterliegen – sowie den Inhabern einer besonderen Funktion der Debeka Bausparkasse gemäß AT 4.4. der MaRisk (BA) um Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben. Die Festlegung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit gestaltet sich analog zu derjenigen der Debeka-Versicherungsunternehmen wie folgt:

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des jeweiligen Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom jeweiligen Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und

deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das jeweilige Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss bei den Debeka-Versicherungsunternehmen zudem mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds eines Aufsichtsrats der Debeka-Versicherungsunternehmen ist neben der erforderlichen Sachkunde der BaFin zusätzlich darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Für die Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Debeka Bausparkasse erfolgt der Nachweis über die erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gegenüber der BaFin.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen bzw. Inhaber von besonderen Funktionen

Die – auch auf Ebene der Debeka-Gruppe – für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen bzw. die Inhaber von besonderen Funktionen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion bzw. besonderen Funktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion bzw. besondere Funktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Gruppe

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dies bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements.

Da auch die unter die Regelung der Bankenaufsicht fallende Debeka Bausparkasse zur maßgeblich aus Versicherungsunternehmen bestehenden Debeka-Gruppe gehört, sind für die Debeka-Gruppe insgesamt verschiedene aufsichtsrechtliche Anforderungen an das Risikomanagement zu beachten. Aus diesem Grund existieren für die Debeka-Gruppe zwei separate Risikomanagementsysteme, eines für die Debeka-Versicherungsunternehmen gemäß Solvency II und eines für die Debeka Bausparkasse gemäß Basel III, die jedoch hinsichtlich ihrer Konzeption und Zielsetzung viele Gemeinsamkeiten aufweisen.

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst dabei folgende rechtliche Einheiten:

- Debeka Krankenversicherung
- Debeka Lebensversicherung
- Debeka Allgemeine Versicherung
- Debeka Pensionskasse
- Debeka Zusatzversorgungskasse

Insgesamt sind die Risikomanagementsysteme der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse in der Weise aufgebaut und umgesetzt, dass eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Risiken auf Ebene der Debeka-Gruppe erfolgen kann.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Ausgangspunkt beider Risikomanagementsysteme ist die geschäftspolitische Ausrichtung der Debeka-Gruppe, die sich maßgeblich in den Geschäfts- und Risikostrategien der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse niederschlägt.

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategien der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse ergeben sich aus den Vorgaben des jeweiligen Vorstands. Die Geschäftsstrategien legen jeweils den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der einzelnen Unternehmen der Debeka-Gruppe sowie die konkreten mittel- bis langfristigen Zielsetzungen und Planungen fest. Insbesondere beschreiben sie, in welchen Geschäftsfeldern die Unternehmen der Debeka-Gruppe in welchem Ausmaß aktiv sein möchten und welche Aspekte dem jeweiligen Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum bzw. mittel- bis langfristig besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Für alle Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse bestehen Risikostrategien, deren Einhaltung über das entsprechende interne Steuerungs- und Kontrollsystem (u. a. Limitsystem) überwacht wird. Die Risikostrategien beschreiben jeweils die Auswirkungen der Geschäftsstrategien auf die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens und legen den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, fest. Sie regeln dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmen, in welchem Ausmaß das jeweilige Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategien ein. Die Strategien werden dem jeweiligen Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Da die mit dem Risikomanagement verbundenen grundlegenden Ziele und Aufgaben innerhalb der Debeka-Gruppe nicht voneinander abweichen, weisen die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse ähnliche Elemente des Risikomanagementsystems auf. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichtswesen und Meldewesen, siehe hierzu auch Abschnitt B.3.1.3) sowie den ORSA der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Abschnitt B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Abschnitt B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.
 - Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
 - Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

Risikomanagementsystem der Debeka Bausparkasse

Unter dem Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystem versteht die Debeka Bausparkasse ein nachvollziehbares, alle Unternehmensaktivitäten umfassendes System, das auf Basis der definierten Geschäfts- und Risikokultur ein systematisches und permanentes Vorgehen bei der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -kontrolle und -dokumentation, inklusive Berichtswesen, sicherstellt.

Analog zu den Debeka-Versicherungsunternehmen besteht das Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystem der Debeka Bausparkasse aus einem internen Kontrollsystem, welches Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation trifft und in dem adäquate Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse (nebst Limitsystem und Berichtswesen) eingerichtet sind. Zur Steuerung des Risikomanagements wendet auch die Debeka Bausparkasse das Konzept der drei Verteidigungslinien an.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse umfasst einen auf den Geschäfts- und Risikostrategien basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka Bausparkasse den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation wird innerhalb der Unternehmen der Debeka-Gruppe vorgenommen. Zur Risikoidentifikation findet einmal jährlich eine systematische Erhebung der Risiken durch die Risikoeigner statt. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. an die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu melden. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeiter dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Auch die Analyse und Bewertung der Risiken erfolgt innerhalb der Unternehmen der Debeka-Gruppe. Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche analysiert sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Die von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka Bausparkasse, auf deren Basis eine weitere Aggregation auf Ebene der Debeka-Gruppe stattfindet. Auf diese Weise erlangt die Debeka-Gruppe einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen der Geschäftsziele der Unternehmen der Debeka-Gruppe gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der jeweiligen Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete

Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse jeweils darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen je nach Sachverhalt eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehört. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungsprozesse, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Ferner sind sowohl die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse dazu verpflichtet, die Risikomanagementfunktion der Debeka-Gruppe über geplante Handlungen oder Entscheidungen mit Auswirkungen auf andere Unternehmen der Debeka-Gruppe zu informieren und diesbezüglich eine Risikoeinschätzung vorzulegen.

Aus Sicht der Debeka-Gruppe erfolgt eine gemeinsame Risikosteuerung über den ORSA, in dem aufbauend auf einer aggregierten Analyse und Bewertung der Einzelrisiken gruppenübergreifende Mechanismen und Maßnahmen für den Umgang mit den Risiken bestimmt werden. Hierzu gehört beispielsweise auch der regelmäßige Austausch zwischen dem Risikomanagementbereich der Debeka-Versicherungsunternehmen und demjenigen der Debeka Bausparkasse.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des jeweiligen Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert die Vorstände fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation des jeweiligen Unternehmens. Zu diesem Zweck werden innerhalb der Debeka-Versicherungsunternehmen u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen erstellt. In der Debeka Bausparkasse erfolgt die Risikoberichterstattung in nachvollziehbarer, aussagekräftiger Art und Weise u. a. über den quartalsweisen Risikobericht.

Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation des entsprechenden Unternehmens.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in der Debeka-Gruppe

Die über die Risikomanagementsysteme festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Bei einzelnen Aufgaben greift die Risikomanagementfunktion auf die Expertise der versicherungsmathematischen Funktion zurück.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden.

Debeka Bausparkasse

Die Risikocontrolling-Funktion der Debeka Bausparkasse ist in der Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und hier in der Abteilung Risikomanagement verankert. Sie übernimmt die primäre Aufgabe der konzeptionellen Entwicklung und Pflege des unternehmensweiten Risikomanagementsystems sowie die Koordination und Unterstützung der Risikoeigner in den Abteilungen.

Die Risikocontrolling-Funktion ist als eigenständige Organisationseinheit dem Marktfolge-Vorstandsmitglied der Debeka Bausparkasse unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber berichtspflichtig. Der Risikocontrolling-Funktion steht der Leiter der Risikocontrolling-Funktion vor.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement – das in den Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse analog umgesetzt ist – obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Identifikation, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Die Vorstände der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA der Debeka-Gruppe. Sie hinterfragen die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nehmen diese ab und berücksichtigen sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion der Versicherungsunternehmen obliegt die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis in der Regel im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuellen Geschäfts- und Risikostrategien im ORSA berücksichtigt werden. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in den Geschäfts- und Risikostrategien finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse a) der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens, b) der eher übergeordneten Risiken der Debeka-Gruppe sowie c) ggf. auf Gruppenebene deutlicher als auf Einzelunternehmensebene in Erscheinung tretende Risiken wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategien bestimmt, welche Risiken aus Sicht der Debeka-Gruppe mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht der Debeka-Gruppe zur adäquaten Absicherung ihrer Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein von den Vorständen der unter Solvency II fallenden Debeka-Versicherungsunternehmen zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Die Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe und die Debeka Bausparkasse verfügen jeweils über ein eigenes, jedoch analog aufgebautes internes Kontrollsystem, das in das jeweilige Risikomanagementsystem integriert ist.

Das interne Kontrollsystem sowohl der Debeka-Versicherungsunternehmen als auch der Debeka Bausparkasse beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig beschrieben und zugewiesen werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein von den Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der für die Debeka-Versicherungsunternehmen gültigen Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

Die relevanten Vorgaben des internen Kontrollsystems der Debeka Bausparkasse werden im Rahmen der Schriftlich fixierten Ordnung geregelt. Diese beinhaltet insbesondere die folgenden Themen:

- Interne Regelungen hinsichtlich der Aufbau- sowie Ablauforganisation samt Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,
- die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie
- das Vorhandensein einer Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion.

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktionen in der Debeka-Gruppe ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Für die Debeka-Gruppe, die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie für die Debeka Bausparkasse und die Debeka Asset Management GmbH ist jeweils eine Compliance-Funktion eingerichtet. Die Compliance-Funktion der Debeka Allgemeine Versicherung ist an die Compliance-Funktion der Debeka Krankenversicherung ausgelagert. Die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH ist in die Compliance-Funktion der Debeka Allgemeine Versicherung eingebunden. Für die Debeka Pensionskasse und Debeka Zusatzversorgungskasse sind die Compliance-Funktionen der Debeka Krankenversicherung und Debeka Lebensversicherung zu gleichen Teilen zuständig.

Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe gehört die Vorgabe und Pflege einheitlicher Anforderungen an die Compliance-Strukturen innerhalb der Debeka-Gruppe. Sie überwacht die angemessene und wirksame Einrichtung dieser Compliance-Strukturen.

Die Unternehmen erlassen eigenständig Leitlinien bzw. Rahmenwerke für deren Compliance-Funktionen, welche einer initialen Freigabe durch die jeweilige Geschäftsleitung sowie einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. In diesen Dokumenten finden sich u. a. Ausführungen zu den im Folgenden dargestellten Aufgaben und den Berichtswegen.

Alle zur Gruppe gehörigen Compliance-Funktionen haben sicherzustellen, dass die zuständige Geschäftsleitung in Bezug auf die Einhaltung der jeweils relevanten Gesetze und Verwaltungsvorschriften beraten und die Einhaltung sich hieraus ergebender Anforderungen in den Unternehmen überwacht wird.

Darüber hinaus haben die Compliance-Funktionen sicherzustellen, dass Verfahren eingerichtet, dokumentiert und überwacht werden, die der Identifizierung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfeldes (Rechtsfeldbeobachtung) dienen. Außerdem haben die Compliance-Funktionen die mit der Verletzung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken (Compliance-Risiken) zu identifizieren und zu beurteilen. Ferner haben die Compliance-Funktionen sicherzustellen, dass Verfahren eingerichtet, dokumentiert und überwacht werden, die der Meldung von Compliance-Verstößen an eine zuständige Stelle und der Aufklärung und Ergreifung von Maßnahmen dienen.

Jede Compliance-Funktion hat zudem eine angemessene Berichterstattung umzusetzen.

Die verantwortliche Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass die jeweiligen Compliance-Funktionen über angemessene und ausreichende Ressourcen verfügen, um die Funktionsfähigkeit gewährleisten zu können.

Zwischen den Compliance-Funktionen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Dies erfolgt in Form eines Austauschs der Jahresberichte sowie regelmäßiger Austauschgespräche.

Die Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist gegenüber dem Vorstand der Debeka Lebensversicherung, dem gruppenverantwortlichen Unternehmen, berichtspflichtig. Seit dem 1. August 2020 ist die Compliance-Funktion unmittelbar Annabritta Biederbick zugeordnet. Sie hat damit die Nachfolge von Dr. Peter Görg angetreten, der diese Funktion zum 1. Januar 2020 von Thomas Brahm übernommen hatte und zum 31. Juli 2020 altersbedingt in den Ruhestand trat.

Die Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe ist zentral ausgestaltet, die Aufgaben werden durch die Organisationseinheit Compliance wahrgenommen. Die Schlüsselfunktion Compliance der Gruppe nimmt bei der Überwachung eine besondere Stellung ein. Sie überwacht, dass die zur Gruppe gehörenden Unternehmen, die gesetzlich zur Einrichtung einer Compliance-Funktion verpflichtet sind, eine solche

eingerrichtet haben und die gesetzlichen sowie die vom gruppenverantwortlichen Unternehmen verabschiedeten Mindestanforderungen umsetzen. Die Überwachung erfolgt insbesondere durch eine regelmäßige Sichtung und ggf. Kommentierung der jeweiligen Compliance-Berichte sowie durch persönliche Austauschgespräche. Besteht aus Sicht der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe Handlungsbedarf, wird sie auf die betroffene Compliance-Funktion zugehen. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine entsprechende Information an die Geschäftsleitung des gruppenverantwortlichen Unternehmens sowie an die Geschäftsleitung des jeweilig betroffenen Unternehmens.

Der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance mit den Referaten Grundsatz und Operatives ist. Er verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Nach Ausscheiden der bisherigen Compliance-Beauftragten hat der Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern diese Aufgabe im April 2020 zusätzlich übernommen.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Auch die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion der Debeka-Gruppe orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die „Schlüsselfunktionen Revision“ innerhalb der Debeka-Gruppe

Nachfolgende Revisionen werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet:

- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Lebensversicherung
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Krankenversicherung
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka Allgemeinen Versicherung
- interne Revision der Debeka Zusatzversorgungskasse
- interne Revision der Debeka Pensionskasse
- interne Revision der Debeka Bausparkasse
- interne Revision der Debeka Asset Management
- Schlüsselfunktion Revision der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt dabei die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die der Debeka-Gruppe. Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für die genannten auslagernden Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Die Revision der Debeka Bausparkasse übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Bausparkasse. Sie ist als Stabstelle dem Vorstand unmittelbar unterstellt und erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der Schlüsselfunktionen Revision.

Die Revision der Debeka Asset Management übernimmt die Aufgaben der internen Revision der Debeka Asset Management. Sie ist als Stabstelle der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt und erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die fachliche und personelle Gesamtverantwortung liegt beim Leiter der Schlüsselfunktionen Revision.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen bzw. besondere Funktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die Schlüsselfunktionen Revision unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die zugeordneten Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und die Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleibt.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Unternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision jeweils zuständigen Vorstand und Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG sowie § 25a KWG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision und der Kommission Solvency II des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka-Gruppe verfügt über eine eigene versicherungsmathematische Funktion im Sinne der Solvency-II-Anforderungen.

Die versicherungsmathematische Funktion der Debeka-Gruppe ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe.

Die versicherungsmathematischen Funktionen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka-Gruppe sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarie bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuarie sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Im Kontext der Versicherungsaufsicht versteht man unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation oder Weiterverlagerung) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Für die Debeka Bausparkasse liegt gemäß Bankenaufsicht (BaFin-Rundschreiben 09/2017 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement [BA] vom 27. Oktober 2017) eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Hiervon sind sowohl Vereinbarungen mit externen Unternehmen und Dienstleistern als auch Auslagerungsverträge innerhalb der Debeka-Gruppe erfasst.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Mitglieder und Kunden gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Auslagerungspolitik der Debeka Bausparkasse (nebst Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess) wird jeweils durch eine Ausgliederungsleitlinie bzw. Auslagerungsrichtlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im versicherungsaufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Analog hierzu beurteilt die Debeka Bausparkasse die Wesentlichkeit einer Auslagerung anhand einer

Risikoanalyse. Daran angelehnt gestaltet sich der jeweilige Ausgliederungs- bzw. Auslagerungsprozess für die Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. die Debeka Bausparkasse, der grundsätzlich aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung/Auslagerung

Die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung haben keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Aufgrund eines Auslagerungsvertrags in der Fassung vom 23. Dezember 2016 hat die Debeka Bausparkasse die folgenden Dienstleistungen an die Debeka Krankenversicherung ausgelagert:

- Personalverwaltung und Personalentwicklung
- Bereitstellung von IT und Informationssystemen (EDV)
- IT-Sicherheit (Verwaltungsapparat)
- Datenschutz
- Betriebsorganisation
- Zentrale Dienste
- Kreditzentren
- Vertragsprüfung und Vertragseinrichtung von Bausparverträgen und Depositen in Geschäftsstellen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ideenmanagement
- Berechtigungsmanagement

Die Debeka Bausparkasse beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter im Außendienst. Aufgrund des Generalagentenvertrags in der Fassung vom 22. Dezember 2017 nimmt die Debeka Krankenversicherung die Abschlussvermittlung der Produkte der Debeka Bausparkasse vor.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

Die Debeka Pensionskasse hat keine eigenen Mitarbeiter. Zwischen der Debeka Pensionskasse und der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung besteht zur Übernahme von Funktionen und Versicherungstätigkeiten ein Ausgliederungsvertrag.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen bzw. besonderen Funktionen gem. MaRisk (BA)) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie der Debeka Bausparkasse berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht für die Debeka-Versicherungsunternehmen ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresprüfplan. Dabei werden die Elemente nach den Kriterien Angemessenheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie bewertet. Die Überprüfung aller Elemente des Mehrjahresprüfplans erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Prozess wird jährlich durchgeführt und endet mit der Beschlussfassung sowie der Festlegung ggf. einzuleitender Maßnahmen.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen im Jahr 2020 waren gemäß Mehrjahresprüfplan die Themen Fit und Proper gemäß § 24 VAG sowie ORSA gemäß § 27 VAG.

Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o.g. Überprüfungsprozesses ihm vorgelegten Ergebnisberichte davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus der Geschäftstätigkeiten ergebenden Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist.

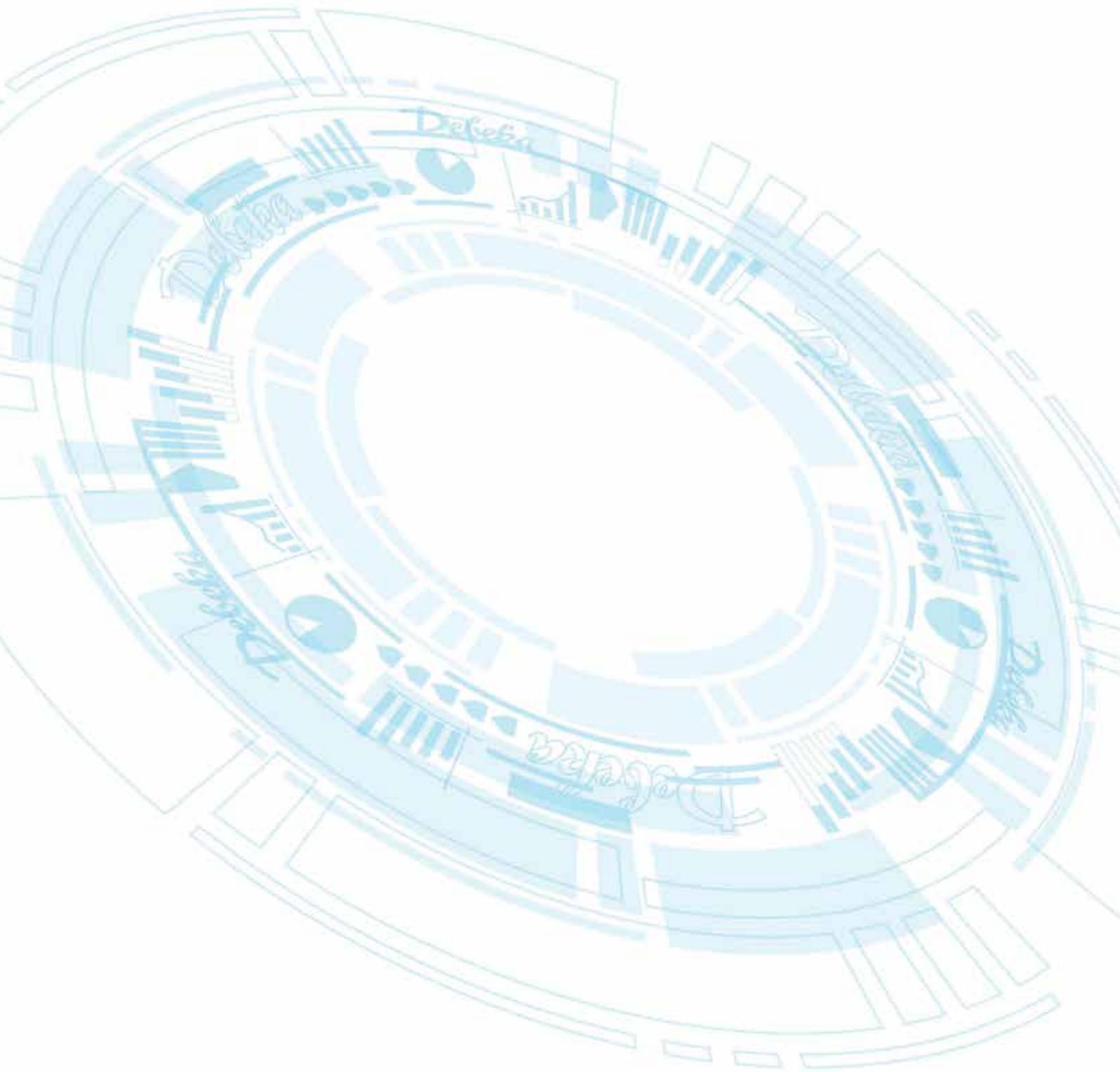
B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

Die Debeka Bausparkasse verfügt über ein eigenes Beschwerdemanagement. Die konkreten Regelungen für dieses Beschwerdemanagement werden hier im Rahmen der Ablauforganisation in Form von Prozessen festgelegt.

C | Risikoprofil



C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka-Gruppe. Die unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) verwenden die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

Die Risiken der anderen Finanzsektoren zuzuordnenden Unternehmen Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse werden aufgrund ihrer abweichenden Regulierung nicht mit der Standardformel bewertet, gehen jedoch ebenfalls in das Risikoprofil der Debeka-Gruppe ein. Die wesentlichen Risiken dieser Einzelgesellschaften werden in Abschnitt C.6.3 separat dargestellt. Auf die Risiken aller übrigen kleineren Unternehmen der Debeka-Gruppe wird aufgrund ihrer geringen Materialität im Rahmen dieses Berichts nicht explizit eingegangen, auch wenn sie selbstverständlich – wie alle anderen Risiken der Debeka-Gruppe auch – im Rahmen des Risikomanagements überwacht und gesteuert und im Risikoprofil der Debeka-Gruppe berücksichtigt werden.

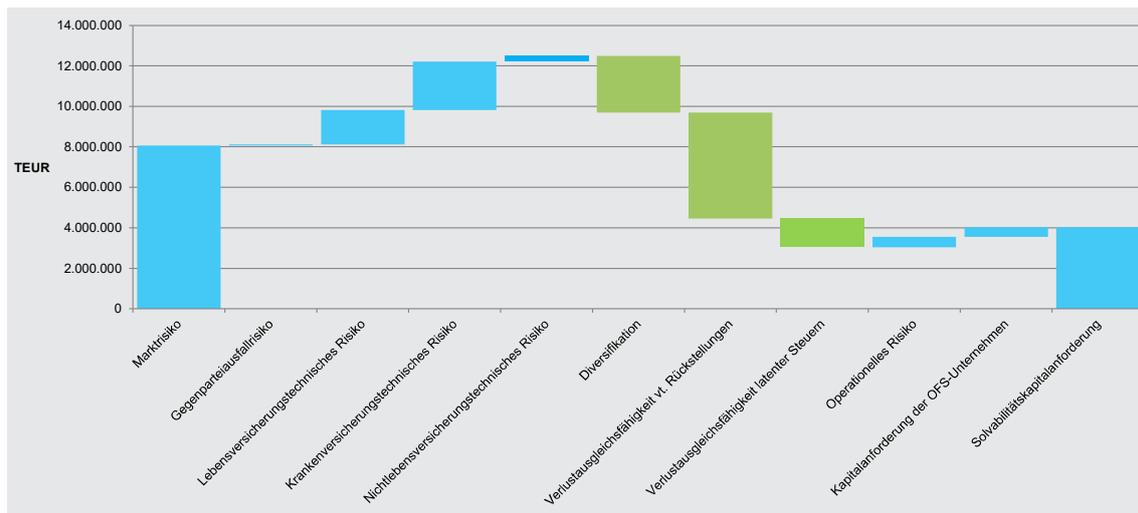
Die Berechnung der Gruppensolvabilität erfolgt auf Basis der Konsolidierungsmethode gemäß § 261 VAG. Die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse werden über die für Unternehmen aus anderen Finanzsektoren gemäß Art. 336 lit. c) DVO anzuwendende additive Erfassung der jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen einbezogen.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka-Kerngruppe (Kombination aus Gleichordnungskonzern sowie Unterordnungskonzern) als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka-Kerngruppe identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Der bereits beschriebene Einbezug der Risiken der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse über die jeweiligen sektorspezifischen Kapitalanforderungen ist aufsichtsrechtlich vorgeschrieben. Zusätzlich zu den derart in der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe berücksichtigten Risiken wurden mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Beide Risiken werden bei der Debeka-Gruppe über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert.

Aus diesen Gründen liegen der nachfolgenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka-Gruppe die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel und den beschriebenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka-Gruppe weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. Im Abschnitt C.7 wird hierzu eine tabellarische Übersicht über wesentliche Erkenntnisse der Sensitivitätsanalysen gegeben.

Ein großer Teil des Versicherungsbestands der Debeka-Gruppe besteht aus Versicherungsprodukten der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung, die sich durch lang laufende Garantie- bzw. Leistungsversprechen und insbesondere in der Debeka Lebensversicherung einen hohen Anteil an Versicherungsnehmerooptionen auszeichnen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Gruppe ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka-Gruppe keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka-Gruppe zum Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2020, indem sie jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) werden als separate Risikokomponente aufgeführt. In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Dabei sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule in der Abbildung vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt.



Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsrisiko dominiert. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken überwiegen das lebens- und das krankenversicherungstechnische Risiko. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.

Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 4.022.511 Tausend Euro und hat sich damit im Berichtszeitraum um 354.092 Tausend Euro erhöht. Betrachtet man die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und der latenten Steuern, sind insbesondere Anstiege bei den lebens- und krankenversicherungstechnischen Risiken zu erkennen. Auch die Marktrisiken steigen aufgrund der Entwicklungen im Bereich des Aktien-, Immobilien-, Spread- und Wechselkursrisikos leicht an.

Die Kapitalmarktentwicklung hat zu einem Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen geführt. Die auch trotz der Reduzierung weiterhin stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich dabei aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann. Der Rückgang kann allerdings fast vollständig durch eine höhere Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern kompensiert werden.

Im Folgenden werden detaillierte Ausführungen zur Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber den einzelnen Risiken zum 31. Dezember 2020 angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen der Risikoexposition während des Berichtszeitraums eingegangen. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2019 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Abschnitt E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist – neben den Tätigkeiten der Debeka Bausparkasse – Kerngeschäft der Debeka-Gruppe. Diese Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die auf Basis von vorsichtig gewählten Rechnungsgrundlagen kalkuliert wird, denen Annahmen zu z. B. Versicherungsleistungen, Kosten, Sterblichkeit, Invalidität, Storno und Zins zugrunde liegen. Dabei besteht das Risiko einer durch Zufall, Irrtum oder Änderung bedingten ungünstigen Abweichung der zukünftigen Verhältnisse von diesen Annahmen, die mit Verlusten oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten einhergeht.

Der Versicherungsbestand der Debeka-Gruppe zum 31. Dezember 2020 ist maßgeblich von den Hauptprodukten der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung geprägt. Hierbei handelt es sich um Krankheitskostenvollversicherungen bzw. Kapital- und Rentenversicherungen, die durch eine Vielzahl weiterer Produkte ergänzt werden. Der Schwerpunkt des Versicherungsbestands der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt in der Unfallversicherung sowie der Feuer- und Sachversicherung. Genauere Angaben zur Zusammensetzung des Versicherungsbestands der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung können dem jeweiligen Geschäftsbericht 2020 entnommen werden.

Den versicherungstechnischen Risiken wird gruppenweit durch angemessene Produktkalkulation mit Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die ggf. an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Zusätzlich überprüfen in den Versicherungsunternehmen der Debeka-Kerngruppe der jeweilige Verantwortliche Aktuar und in der Debeka Krankenversicherung zusätzlich ein unabhängiger Treuhänder die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen. Darüber hinaus erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen. So wird mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Gesundheitsprüfungen insbesondere in der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Bei Einzelversicherungen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung mit hohen Versicherungssummen wird zusätzlich eine individuelle Risikoprüfung durchgeführt.

Darüber hinaus wird die Risikostruktur des Bestands der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung kontinuierlich im Rahmen des dezentralen Risikomanagements daraufhin untersucht, ob Bestandsänderungen mit Änderungen des Risikoprofils einhergehen.

Die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung haben zudem Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge wird ein Teil des versicherungstechnischen Risikos (u. a. das Sterblichkeitsrisiko und das Invaliditätsrisiko der Debeka Lebensversicherung sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung) auf die Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es, große Einzelrisiken bzw. Risiken aufgrund von Groß- oder Kumulschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis des jeweiligen Debeka-Versicherungsunternehmens auswirken könnten. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ist jeweils über eine eigene Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Des Weiteren wird die Wirksamkeit bzw. die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Debeka Allgemeinen Versicherung, insbesondere auch im Hinblick auf das oben genannte Ziel, jährlich von ihrer versicherungsmathematischen Funktion beurteilt. Dabei analysiert die versicherungsmathematische Funktion u. a. die risikomindernden Eigenschaften, indem die Auswirkungen der Rückversicherungsverträge auf die Solvabilitätskapitalanforderung, die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Bedeckungsquote untersucht werden.

Darüber hinaus hat die Debeka Pensionskasse im Jahr 2018 einen passiven Rückversicherungsvertrag zur Rückdeckung von Langlebighkeitsrisiken abgeschlossen, der auch der Vorfinanzierung des Aufwands zur Bildung der Zinszusatzreserve dient. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen innerhalb der Debeka-Gruppe nicht.

Neben der Implementierung der dargestellten Maßnahmen ist hinsichtlich der Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko ebenfalls positiv festzuhalten, dass der Versichertenbestand insbesondere in den von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung angebotenen Versicherungsarten eine hohe Diversifikation hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung bzw. Art und Umfang der Krankenversicherungsdeckung aufweist und dass insgesamt ein großes Versichertenkollektiv vorliegt. Die durch die Festlegung auf die Bundesrepublik Deutschland als alleiniges Geschäftsgebiet grundsätzlich vorhandene geografische Risikokonzentration wird ebenso wenig als wesentlich eingeschätzt, da die Risiken im Bestand der Debeka-Gruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – auch spartenübergreifend – sehr breit gestreut sind.

Im Folgenden wird die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko näher erläutert. Für detaillierte Angaben zu den entsprechenden Risikoexpositionen der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen wird auf Kapitel C.1 des jeweiligen SFCR 2020 verwiesen.

C.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten lebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene lebensversicherungstechnische Risiko geht hauptsächlich auf die Debeka Lebensversicherung mit ihrem großen Bestand an Kapital- und Rentenversicherungen zurück, zu einem sehr kleinen Teil jedoch auch auf die Debeka Allgemeine Versicherung aufgrund der sich aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sowie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ergebenden Lebensversicherungsverpflichtungen. Zwar ist grundsätzlich auch die Debeka Pensionskasse gegenüber dem lebensversicherungstechnischen Risiko exponiert, doch ihre Risiken werden gemeinsam mit denen der Debeka Bausparkasse und der Debeka Asset Management als Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren separat in Abschnitt C.6.3 thematisiert und in der Folge zunächst nicht erläutert.

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Langlebighkeitsrisiko, das Stornorisiko und das Kostenrisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Revisionsrisiko sowie Katastrophenrisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 der SFCR-Berichte 2020 der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der lebensversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

Die bedeutenden lebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden im Folgenden kurz erläutert.

C.1.1.1 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Maßgeblich aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand der Debeka Lebensversicherung ist die Debeka-Gruppe gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko deutlich exponiert. Dies ist auch an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko zu erkennen. Insgesamt wird das Langlebighkeitsrisiko aufgrund des Geschäftsmodells der Debeka Lebensversicherung und der Bedeutung der Debeka Lebensversicherung für die Debeka-Gruppe wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.1.2 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsdaten von Versicherungspolizen ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko für die Debeka-Lebensversicherung und somit auch die Debeka-Gruppe resultiert. Die Debeka Lebensversicherung und auch alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe weisen im Vergleich zur jeweiligen Branche seit vielen Jahren eine äußerst niedrige Stornoquote auf. Diese ist gegenüber dem Vorjahr, trotz der Corona-Pandemie, nur leicht gestiegen.

Trotz des in der Realität relativ niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka-Gruppe u. a. aufgrund der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.1.1.3 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka-Gruppe – und somit auch die vom Kostenrisiko betroffenen Unternehmen Debeka Allgemeine Versicherung und Debeka Lebensversicherung – zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine in allen Bereichen äußerst sparsame Verwaltungsführung. Zur Überwachung der Kostensituation werden ein entsprechendes Kostencontrolling und eine regelmäßige Qualitätssicherung der Prozesse durchgeführt. Dennoch würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. ein deutlicher Anstieg der Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft insbesondere der Debeka Lebensversicherung und somit auch der Debeka-Gruppe auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung begünstigt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen sehr langen Zeitraum auswirken würde. An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko ist die nicht unerhebliche Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Risiken geringen Solvabilitätskapitalanforderung wird das Kostenrisiko im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr als wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingestuft, zumal sich auch die Risikoexposition im Berichtszeitraum reduziert hat.

C.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten krankenversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene krankenversicherungstechnische Risiko geht auf alle drei unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zurück. Während krankenversicherungstechnische Risiken bei der Debeka Krankenversicherung insbesondere aus den im Bestand dominierenden Krankheitskostenvollversicherungen resultieren, ergeben sie sich bei der Debeka

Lebensversicherung ausschließlich aus den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung resultieren sie ausschließlich aus der Allgemeinen Unfallversicherung sowie der Kraftfahrt-Unfallversicherung.

Im Modul der krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko, das dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen zugeordnete Stornorisiko und das Prämien- und Reserverisiko eine große Bedeutung. Die weiteren diesem Risikomodul zugeordneten Risiken (Sterblichkeitsrisiko, Langlebigkeitsrisiko, Kostenrisiko, Revisionsrisiko, Krankenversicherungskatastrophenrisiko sowie dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugeordnetes Stornorisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung oder des Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher auf sie eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesen krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 der SFCR-Berichte 2020 der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der krankenversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

Die bedeutenden krankenversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden im Folgenden kurz erläutert.

C.1.2.1 Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko

Das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit sowie aus Veränderungen in der Höhe der Krankheitskosten ergibt.

Insbesondere aufgrund des relativ hohen Anteils der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung, der Relevanz des Krankheitskostenrisikos für die Debeka Krankenversicherung, der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko sowie weiterer Analysen wird das Invaliditäts-/Krankheitskostenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.1.2.2 Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos bezeichnet auch das Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.

Insbesondere aufgrund des bereits erwähnten relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung und der Krankheitskostenvollversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Krankenversicherung sowie der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko des krankenversicherungstechnischen Risikos aus Lebensversicherungsverpflichtungen wird dieses Risiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum auch für die Debeka-Gruppe als ein wesentliches Risiko eingeschätzt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

C.1.2.3 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko, welches primär durch die Debeka Allgemeine Versicherung getrieben ist, lässt sich die nicht unerhebliche Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko erkennen.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Risiken geringen Solvabilitätskapitalanforderung wird das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr als wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingestuft, auch wenn sich die Risikoexposition im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert hat.

C.1.3 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Versicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken wieder.

Das auf Ebene der Debeka-Gruppe ausgewiesene nichtlebensversicherungstechnische Risiko geht ausschließlich auf die Debeka Allgemeine Versicherung zurück und resultiert aus allen von ihr betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungstechnischen Verpflichtungen mit Ausnahme des das krankenversicherungstechnische Risiko beeinflussenden Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung gehen keine nichtlebensversicherungstechnischen Risiken aus.

Im Modul der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe haben, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Prämien- und Reserverisiko sowie das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko eine große Bedeutung. Das Stornorisiko als drittes diesem Risikomodul zugeordnetes Risiko ist hingegen nach wie vor von untergeordneter Bedeutung für die Debeka-Gruppe, weshalb im vorliegenden Bericht nicht näher darauf eingegangen wird. Für detaillierte Informationen zu diesem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko der Debeka-Gruppe wird auf Kapitel C.1 des SFCR 2020 der Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

Die bedeutenden nichtlebensversicherungstechnischen Risiken der Debeka-Gruppe werden im Folgenden kurz erläutert.

C.1.3.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko ist die nicht unerhebliche Risikoexposition der Debeka-Gruppe gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Risiken geringen Solvabilitätskapitalanforderung wird das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr als wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingestuft, auch wenn sich die Risikoexposition im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert hat.

C.1.3.2 Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko

Das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka-Gruppe relevante Nichtlebensversicherungskatastrophenereignisse sind zum einen Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und zum anderen durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die nicht unerhebliche Risikoexposition gegenüber dem Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko – und darin insbesondere gegenüber dem Naturkatastrophenrisiko – spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Risiken geringen Solvabilitätskapitalanforderung wird das Nichtlebensversicherungskatastrophenrisiko im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr als wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingestuft, auch wenn sich die Risikoexposition im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert hat.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka-Gruppe maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Spreadrisiko sowie das Zinsrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der aus der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung bestehenden Debeka-Kerngruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Marktrisiken werden von den Unternehmen der Debeka-Kerngruppe übernommen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der geschäftsstrategischen Ziele vermindert. Insgesamt wird der Umgang mit den Marktrisiken über das ALM, die Kapitalanlage sowie das Kapitalanlagecontrolling gesteuert. Hierüber soll nicht nur eine insgesamt risikoorientierte, flexible Kapitalanlage erreicht werden, sondern auch die jederzeitige Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt und eine möglichst attraktive Überschussbeteiligung der Mitglieder erwirtschaftet werden.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt insbesondere mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung unter dem Aufsichtsregime von Solvency II eine große Herausforderung sowohl für die deutschen Versicherer als auch die deutschen Kreditinstitute dar. Im Jahr 2020 hat sich eine weitere Absenkung des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ergeben. Die Renditen deutscher Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren liegen beispielsweise seit April 2019 durchgehend im negativen Bereich. Die Corona-Pandemie sorgt seit Beginn des Jahres 2020 für große Unsicherheit und führte zwischenzeitlich zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Die Debeka-Gruppe wird aus diesem Grund die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone weiter genau beobachten, um ihr Risikoprofil zu managen und ein auf das Risikoprofil abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben sowie das Geschäftsmodell, sofern erforderlich, auf die Kapitalmarktentwicklungen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren insbesondere von der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Bausparkasse bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt bzw. in die Wege geleitet, mithilfe derer gerade für die genannten Lebensversicherungsunternehmen die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken stetig reduziert wird. Dies geschieht u. a. dadurch, dass der Kapitalanlagebestand und das Produktportfolio an die Kapitalmarktentwicklungen bzw. die Anforderungen von Solvency II angepasst werden.

Aufgrund der vollkommen unterschiedlichen Struktur der Vermögenswerte von Versicherungsunternehmen auf der einen und Kreditinstituten auf der anderen Seite sowie aufgrund der hervorgehobenen Stellung der unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen innerhalb der Debeka-Gruppe konzentrieren sich

die nachfolgenden Darstellungen zu den Grundsätzen der Kapitalanlage und den dabei beachteten Rahmenbedingungen schwerpunktmäßig auf die Debeka-Kerngruppe. Diese Grundsätze und Rahmenbedingungen gelten jedoch in vergleichbarer Weise auch für die anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe und somit insbesondere auch für die im Rahmen der Berechnung der Gruppensolvabilität zusätzlich erfassten Unternehmen Debeka Pensionskasse und Debeka Bausparkasse. Darüber hinaus werden ab Abschnitt C.2.1 die über die Standardformel bewerteten Marktrisiken der Debeka-Kerngruppe detailliert beschrieben. Aufgrund der abweichenden Bewertungsverfahren werden die Marktrisiken, die für die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse von Bedeutung sind, separat in Abschnitt C.6.3 dargestellt.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2020 gliedert sich wie folgt, wobei die Werte zum 31. Dezember 2019 zum Vergleich ebenfalls aufgeführt sind:

Anlageform	Solvabilitäts- übersichtswert 2020		Solvabilitäts- übersichtswert 2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	61.249	0,0	75.204	0,1	-13.955	-0,1
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	245.728	0,2	285.115	0,2	-39.387	0,0
Aktien – notiert	37.265	0,0	40.662	0,0	-3.397	0,0
Aktien – nicht notiert	71.230	0,1	70.015	0,1	1.215	0,0
Staatsanleihen	23.600.886	18,8	18.273.838	15,5	5.327.048	3,3
Unternehmensanleihen	79.921.410	63,8	83.154.913	70,5	-3.233.503	-6,7
Strukturierte Schuldtitel	338.778	0,3	0	0,0	338.778	0,3
Organismen für gemeinsame Anlagen	15.407.983	12,3	11.048.079	9,4	4.359.904	2,9
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	1.206.316	1,0	691.575	0,6	514.741	0,4
Darlehen und Hypotheken	4.462.008	3,6	4.281.699	3,6	180.309	0,0
insgesamt	125.352.853	100,0	117.921.100	100,0	7.431.753	0,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka-Kerngruppe sind. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka-Kerngruppe dar. Außerdem machen Investitionen in Spezial- Investmentvermögen, welche in den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden, durch die angestiegenen Anteile in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil am Kapitalanlagebestand der Debeka-Gruppe aus.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte der Debeka-Kerngruppe, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2020 betragen in Summe 129.959.377 Tausend Euro (Vorjahr: 122.588.769 Tausend Euro). Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe beträgt 0,5 %. Davon entfallen weniger als 0,1 % auf Schuldner, die unter die Regelungen von Solvency II fallen.

Die Debeka-Kerngruppe legt die Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer an, wonach die vertraglich zugesicherten Leistungen jederzeit erfüllt werden können müssen. Um dies zu gewährleisten, werden die Vermögenswerte entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

im Sinne von § 124 VAG so angelegt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke des jeweiligen Unternehmens angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka-Kerngruppe investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Ein eigener dokumentierter Regelungsrahmen zur Ausrichtung der Kapitalanlage und des Bilanzstrukturmanagements (Asset Liability Management – ALM) der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe stellt diese grundsätzliche Ausrichtung der Kapitalanlage nach dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sicher. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, sind umfassende konsistente Kennzahlen und Limite zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb insbesondere unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka-Kerngruppe liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokontellationen. Daher werden zu Analyse Zwecken Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert. Abweichend hiervon erfolgt innerhalb eines Spezial-Investmentvermögens der Debeka Krankenversicherung für ein explizit begrenztes Volumen die Anlage in Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung der Qualität „Non-Investment Grade“ zur Nutzung zusätzlicher Ertragschancen.

Das ALM stellt die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenüber. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Außerdem ist die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen von vorrangiger Bedeutung für ein optimales Vermögensportfolio. Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe haben für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert und jeweils eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Bei der Mischung sind die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Katalogs limitiert. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka-Kerngruppe wird um Anteile an Spezial-Investmentvermögen mit den Investitionsschwerpunkten Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien sowie um Alternative Investments ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden. Insbesondere die Anlageklasse Aktien wurde in den vergangenen Jahren sukzessive ausgebaut. Verteilt auf ein breites Spektrum an Emittenten, Branchen und Regionen wie Europa, Nordamerika und Asien können mögliche Marktrisiken begrenzt werden. Daneben wird das Gesamtportfolio um unternehmerische Beteiligungen ergänzt.

Die Kapitalanlage der Debeka-Kerngruppe erfolgt fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden in der gesamten Debeka-Gruppe nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe eingesetzt. Zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung setzen die Debeka-Versicherungsunternehmen Vorkäufe und Derivate ein, die speziell Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario entgegenwirken. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Auch die Debeka Bausparkasse nutzt derivative Finanzinstrumente – in Form von Zins-Swaps – lediglich zur Absicherung. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

Im Berichtszeitraum wurden keine Sensitivitäten bzgl. des Marktrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka-Kerngruppe besteht aus (lebens-)lang laufenden Verträgen (insbesondere klassische Kapital- und Rentenversicherungen sowie Krankheitskostenvollversicherungen), die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei Lebensversicherern und Krankenversicherern mit einem Schwerpunkt auf Krankheitskostenvollversicherungen üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe gegenüber Zinsänderungen und damit zu einer wesentlichen Exposition gegenüber dem Zinsrisiko führt. Hierbei ist stets auch der Beitragsanpassungsmechanismus der privaten Krankenversicherung zu berücksichtigen. Insgesamt hat sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum 31. Dezember 2019 reduziert.

Das Zinsrisiko wird basierend auf den obigen Ausführungen infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM. Innerhalb des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka-Gruppe in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Unternehmen der Debeka-Gruppe ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios der Debeka Lebensversicherung sowie der Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Abschnitt E.6.1).

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil an direkten oder in Fonds gehaltenen Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, trotz der Anstiege der letzten Jahre relativ gering. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen Aktieninvestments enthalten sind. Aufgrund eines relativ geringen Anteils der Aktien im Kapitalanlagebestand ist die Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko zwar relativ gering, zeigt jedoch im Vergleich zu den übrigen Markt- und versicherungstechnischen Risiken eine überdurchschnittliche Ausprägung, so dass das Aktienrisiko, im Vergleich zum Vorjahr, als wesentliches Risiko für die Debeka-Gruppe identifiziert wird.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka-Kerngruppe hat auch nach den Zuwächsen im Berichtszeitraum einen relativ geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen Immobilieninvestments enthalten sind. Der relativ geringe Anteil der direkt oder in Fonds gehaltenen Immobilien führt weiterhin zu einer relativ geringen Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Immobilienrisiko, die sich ebenfalls in der nach wie vor niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko zeigt. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde trotz des Ausbaus des Exposures nicht identifiziert. Daher wird das Immobilienrisiko weiterhin als nicht wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka-Kerngruppe ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen, die Darlehen und Hypotheken sowie die strukturierten Schuldtitel hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich für die Debeka-Kerngruppe zum 31. Dezember 2020 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild, wobei die Werte zum 31. Dezember 2019 zur Vergleichbarkeit ebenfalls aufgeführt sind:

Rating ¹⁾	Solvabilitäts- übersichtswert 2020		Solvabilitäts- übersichtswert 2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	60.227.856	51,9	59.247.813	53,1	980.043	-1,2
A-BBB	46.991.231	40,5	44.782.912	40,2	2.208.319	0,3
BB oder schlechter	881.145	0,8	603.643	0,5	277.502	0,3
ohne offizielles Rating	8.034.416	6,9	6.870.835	6,2	1.163.581	0,7
davon: Policen-, Mitarbeiter- und Hypothekendarlehen	4.462.008	3,8	4.281.699	3,8	180.309	0,0
insgesamt	116.134.648	100,0	111.505.203	100,0	4.629.445	0,0

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, haben die Sicherheit und die Qualität der Vermögensanlage oberste Priorität und nehmen insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka-Kerngruppe besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen festverzinslichen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka-Kerngruppe bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Insbesondere durch die Kapitalmarktentwicklung des Jahres 2020 hat sich die Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum 31. Dezember 2019 erhöht, da sich die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen vermindert hat.

Innerhalb des jährlichen ORSA wird im Rahmen von Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka-Gruppe in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen entsprechend in die strategischen Entscheidungen der Unternehmen der Debeka-Gruppe ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios der Debeka Lebensversicherung sowie der Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Abschnitt E.6.1).

C.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka-Kerngruppe ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe vermeiden gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornehmen. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen bereits auch geeignete, bei der Kapitalanlage einzuhaltende Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen u. a. hinsichtlich Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Höchstgrenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Überwachung – wo immer möglich – auf der Grundlage eines jeden Vermögenswerts, selbst wenn dieser Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform zugrunde liegt (Look-through-Ansatz). Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe sind naturgemäß Exposures nicht unerheblicher Größenordnungen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka-Versicherungsunternehmen beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage auch gruppenübergreifend darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen mit bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldnern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei den Unternehmen der Debeka-Kerngruppe ergibt sich sowohl auf Einzelunternehmens- als auch auf Gruppenebene, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber einzelnen Regionen, Staaten oder Staatengruppen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig nimmt die Debeka-Kerngruppe eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der OECD vor. Eine Konzentration von über 10,0 % der Summe der Kapitalanlagen wird bei der Debeka-Kerngruppe nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland und Frankreich zugewiesen sind.

Die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe stellen durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht (vgl. Abschnitt zum Marktrisiko) sicher und vermeiden, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko. Insgesamt wird das Marktrisikokonzentrationsrisiko für die Debeka-Gruppe aufgrund der obigen Ausführungen als nicht wesentlich eingestuft. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka-Kerngruppe werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine niedrige Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Im Berichtszeitraum wurden durch Investitionen in Aktien zusätzliche Risikoexponierungen aufgebaut, welche jedoch im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen weiterhin nur von untergeordneter Bedeutung sind. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Das Gegenparteiausfallrisiko wird daher weiterhin als nicht wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt. Im Berichtszeitraum wurden, basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur, keine Sensitivitäten bzgl. des Kreditrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Unternehmen oder eine Gruppe aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich insbesondere für die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka Bausparkasse, aber auch für die Debeka-Gruppe die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditätsrisikomanagement.

Die Debeka-Gruppe teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügen die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersuchen die Unternehmen der Debeka-Kerngruppe im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements anhand eines Kennzahlensystems überwacht und verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige sowie kombinierte Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem u. a. die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Auch die Debeka Bausparkasse hat Verfahren für das Liquiditäts(risiko)management und das Liquiditätsrisikocontrolling implementiert, die sich an den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben orientieren. Hierzu gehören insbesondere die aktive Steuerung des Aktiv- und Passivbestands, die gemeinsame Einbindung risikoaufbauender und risikoüberwachender Organisationseinheiten in die strategischen Entscheidungen zur Liquiditätssteuerung sowie die kontinuierliche Überwachung der Liquiditätsrisiken auf Basis der täglichen Liquiditätsanforderungen, der Liquiditätsplanung auf Tages-, Monats- und Jahressicherung sowie der zur Verfügung stehenden Liquiditätsreserven.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo 367.591 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandsebene – derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Daraus könnte ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka-Gruppe jedoch, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, als sehr gering eingestuft. Eine für die Debeka-Gruppe wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Liquiditätsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen, sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka Bausparkasse.

Die immer stärker in den Fokus rückenden operationellen IT-Risiken ergeben sich zunehmend auch aus den in den Geschäftsstrategien formulierten Zielsetzungen der zunehmenden Digitalisierung der angebotenen Leistungen sowie aus der Automatisierung bestehender Abläufe. Durch diese geschäftsstrategischen Zielsetzungen steigen die sich für das Unternehmen ergebenden Anforderungen, um Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Bei der Debeka-Gruppe sollen operationelle Risiken – gemäß den zugrunde liegenden Risikostrategien – nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung).

Darüber hinaus haben die Debeka-Versicherungsgruppe und die Debeka Bausparkasse ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Abschnitt B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts- oder Risikostrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. In den Debeka-Versicherungsunternehmen erfolgt die Rechtsfeldbeobachtung dezentral und wird zentral von der Rechtsabteilung bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

In der Debeka Bausparkasse überwacht die Compliance-Funktion, unterstützt durch das Vorstandssekretariat, die Umsetzung und Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Leitlinien durch die Fachbereiche. Die Compliance-Funktion berichtet über die dabei gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen an den Vorstand.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka-Gruppe gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka-Gruppe angemessen, zumal das operationelle Risiko der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse bereits in den additiv in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe eingehenden branchenspezifischen Kapitalanforderungen berücksichtigt wird.

Auf Basis der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Risikoinventur sowie der Risikostrategien wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka-Gruppe als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen)
- Compliance-Risiko (z. B. Verstoß gegen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- Externe dolose Handlungen (z. B. Abrechnungsbetrug Dienstleister)
- IT-Risiko (z. B. Schadsoftware)
- Mitglieder/Kunden, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal (z. B. Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. fehlerhafte Leistungsbearbeitung)
- Rechtsänderungsrisiko (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die Debeka-Gruppe ist über die Debeka Krankenversicherung insbesondere gegenüber allen Risiken exponiert, die das Geschäftsmodell der PKV betreffen. So hängt der Fortbestand der PKV wesentlich davon ab, dass der Neuzugang von Versicherten auch in Zukunft gewährleistet ist und die Bestandsversicherten in der PKV verbleiben können. Nicht allein die seit Jahren immer wieder diskutierte Einführung einer „Bürgerversicherung“ stellt ein erhebliches Risiko dar. Auch außerhalb dieses Szenarios gibt es verschiedene Maßnahmen, die über Einschränkungen des Neuzugangs den Weg zu einer „Bürgerversicherung“ ebnen. Hier ist neben einer wiederum deutlichen Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze z. B. die inzwischen in mehreren Bundesländern beschlossene Reform zur Einführung einer pauschalen Beihilfe zu nennen, mit der der Anreiz für Beamte, sich in der GKV zu versichern, erhöht werden soll.

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung, verbunden mit der zukünftigen UFR (vgl. Kapitel C.7), auch maßgeblich von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen.

Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Standardformel überprüft wurden, erfolgt derzeit die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks (Solvency-II-Review 2020). In diesem Zusammenhang wurden Ende 2020 durch EIOPA verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Nun wird sich die Europäische Kommission mit dem Vorschlag befassen und dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament voraussichtlich im dritten Quartal 2021 einen eigenen Vorschlag vorlegen. Die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU werden im Anschluss

erfolgen. Gegenwärtig sind aufgrund dieser noch offenen Verhandlungen die sich aus dem Solvency-II-Review ergebenden Auswirkungen noch nicht vollständig abzusehen. Derzeit wird für die Debeka-Gruppe jedoch insbesondere eine zukünftige Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko sowie potentiell ein Rückgang der Eigenmittel erwartet.

Die Debeka-Gruppe nimmt zur Abschätzung der Ergebniswirkung derartiger zukünftiger möglicher Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig an Abfragen von EIOPA, BaFin oder GDV teil.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der aus Debeka Krankenversicherung, Debeka Lebensversicherung und Debeka Allgemeiner Versicherung bestehenden Debeka-Kerngruppe als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka-Kerngruppe identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken sowie auch der allesamt als nicht wesentlich eingeschätzten Risiken aus anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe (außer Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse, vgl. Abschnitt C.6.3) mit Eigenmitteln wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur und der Risikostrategien sowie zusätzlicher Analysen wurden, wie im Vorjahr, auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko für die Debeka-Gruppe als wesentlich eingestuft. Darüber hinaus sind für die Debeka-Gruppe auch die Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren (insbesondere aus Debeka Bausparkasse und Debeka Pensionskasse) von großer Bedeutung. Die genannten Risiken werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka-Gruppe gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf der Debeka-Gruppe soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Mitglieder und Kunden sowie deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken soweit möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung der Debeka-Gruppe sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategien sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung der Aufsichtsräte über die Lage und Entwicklung sowohl der Einzelunternehmen als auch der Debeka-Gruppe dar.

C.6.3 Risiken aus Unternehmen anderer Finanzsektoren

Da mit der Debeka Bausparkasse, der Debeka Pensionskasse und der Debeka Asset Management auch drei Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zur Debeka-Gruppe gehören, sind diese entsprechend im Risikoprofil der Debeka-Gruppe zu berücksichtigen, auch wenn sie sich – gerade im Fall der Debeka Bausparkasse und der Debeka Asset Management – nur in begrenztem Maße den Risiken der Standardformel zuordnen lassen und daher grundsätzlich additiv in die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für die Debeka-Gruppe eingehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Debeka Asset Management aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Debeka-Gruppe seitens der BaFin von den Anforderungen der DVO befreit wurde. Aus diesem Grund ist die Debeka Asset Management – im Gegensatz zur Debeka Bausparkasse und zur Debeka Pensionskasse – bei der Ermittlung der Solvabilität der Debeka-Gruppe nicht zu berücksichtigen.

Seitens der Debeka Bausparkasse wurden, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, die Marktpreisrisiken, das Liquiditätsrisiko, das Adressenausfallrisiko und das operationelle Risiko als wesentliche Risiken definiert. Das Marktpreisrisiko ergibt sich insbesondere aus dem Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs. Unter dem Begriff des Liquiditätsrisikos subsumiert die Debeka Bausparkasse das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das Refinanzierungsrisiko sowie das Marktliquiditätsrisiko. Darüber hinaus umfasst das Liquiditätsrisiko das kollektive und außerkollektive Geschäft der Debeka Bausparkasse. Die Adressenausfallrisiken gliedern sich in Risiken aus dem Mengenkreditgeschäft, dem sonstigen Kreditgeschäft sowie den institutionellen Anlagen (Eigenanlagen). Alle genannten Risiken werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften in der entsprechenden Kapitalanforderung der Debeka Bausparkasse zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt.

Bei der Debeka Pensionskasse handelt es sich um eine eher kleinere Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV), deren Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist und die auch die weiteren in § 232 Abs. 1 VAG genannten Anforderungen an ihre Versicherungsprodukte erfüllt. Da die Debeka Pensionskasse nicht in den Anwendungsbereich der Solvency-II-Richtlinie fällt, ist für sie u. a. keine Anwendung der Standardformel zur Bewertung ihrer Risiken erforderlich. Grundsätzlich ist die Debeka Pensionskasse jedoch ähnlichen versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken und operationellen Risiken wie die Debeka Lebensversicherung ausgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, im Bereich des versicherungstechnischen Risikos das Langlebighkeitsrisiko sowie im Bereich des Marktrisikos das Zinsrisiko und das Spreadrisiko. Die Risiken der Debeka Pensionskasse gehen über die zum 31. Dezember 2020 ermittelte Solvabilitätsspanne in die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe ein, die gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist.

Die Debeka Asset Management ist ein gemäß § 32 KWG zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, dessen Schwerpunkt der Tätigkeit in der Erbringung von Finanzportfolioverwaltung auf der Ebene von mehreren Investmentvermögen liegt. Bei der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung trägt die Debeka Asset Management die alleinige Verantwortung für das Treffen von Kauf- und Verkaufsentscheidungen im Hinblick auf Finanzinstrumente – aktuell ausschließlich Wertpapiere und in eingeschränktem Umfang derivative Finanzinstrumente. Mit dem Portfoliomanagement in Zusammenhang stehende Tätigkeiten wie das Platzieren von Kauf- oder Verkaufsordern am Markt oder die Handelsabwicklung werden demgegenüber nicht von der Debeka Asset Management, sondern von der vertraglich angebotenen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dem vertraglich angebotenen Sub-Manager erbracht. Bei den Anlegern handelt es sich um Debeka-Versicherungsunternehmen und ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen. Aus Risikosicht sind für die Debeka Asset Management strategische und operationelle Risiken von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden die für die verwalteten Investmentvermögen bedeutsamen Marktpreis-, Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken sorgfältig überwacht und gesteuert. Die in engem Zusammenhang mit der eigenen Kapitalanlage stehenden Marktpreis-, Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken sind ebenso wie Reputationsrisiken hingegen lediglich von untergeordneter Bedeutung. Bezüglich der drei erstgenannten Risiken ist dies darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft einerseits über eine komfortable Kapitalausstattung verfügt und sie andererseits die eigenen Mittel überwiegend risikoarm und grundsätzlich jederzeit abrufbar bei Kreditinstituten anlegt. Reputationsrisiken wiederum werden für die Gesellschaft aktuell deswegen nicht als bedeutende Risikoart angesehen, da die Debeka Asset Management im Berichtsjahr nahezu ausschließlich für Investoren aus dem Kreise der Debeka-Versicherungsgruppe tätig war.

Die aus der Debeka Bausparkasse resultierenden Risiken werden aufgrund der Höhe ihrer Solvabilitätskapitalanforderung als wesentliches Risiko der Debeka-Gruppe eingeschätzt und entsprechend überwacht und gesteuert. Auch wenn die Risiken der Debeka Pensionskasse und der Debeka Asset Management bei Betrachtung ihres relativen Beitrags zur Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe als eher gering angesehen werden könnten, begleitet die Debeka-Gruppe auch ihre Entwicklung sehr genau.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests

Wie im Risikoprofil bereits erläutert, wird die zukünftige Entwicklung der Bedeckungsquoten der Debeka-Gruppe auch maßgeblich von der zukünftigen UFR abhängen, sodass in den Sensitivitätsberechnungen die Wirkung einer stark abgesenkten UFR untersucht wurde. Es wurde folgende Sensitivitätsanalyse zum 31. Dezember 2020 unter sonst gleichen Bedingungen durchgeführt:

- Absenkung der UFR auf 3,50 %

Dazu wurden jeweils die regulären Solvabilitätsberechnungen vom 31. Dezember 2020 als Basis für die Analyse herangezogen. Für die Sensitivität wurde eine unveränderte Volatilitätsanpassung von 7 Basispunkten zugrunde gelegt.

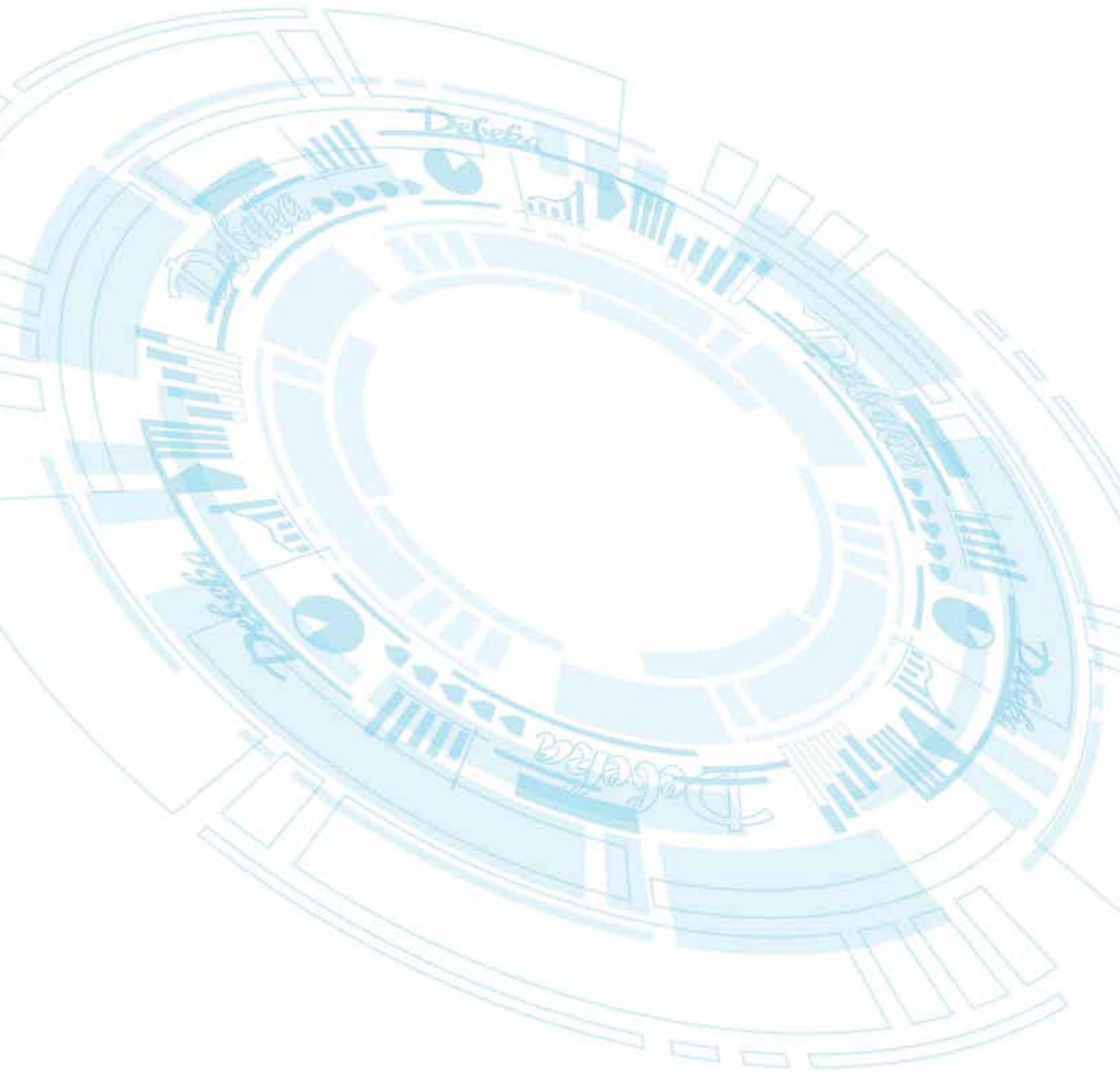
In der folgenden Tabelle ist die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 der regulären Solvabilitätsberechnungen sowie der UFR-Sensitivitätsberechnung dargestellt.

	2020 Basis	2020 UFR-Sensitivität
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Berechnung in TEUR	12.651.602	12.414.033
SCR in TEUR	4.022.511	4.181.605
SCR-Bedeckungsquote in %	314,5	296,9
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Berechnung in TEUR	11.937.332	11.714.373
MCR in TEUR	1.620.174	1.693.227
MCR-Bedeckungsquote in %	736,8	691,8

C.7.2 Sonstige wesentliche Informationen

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka-Gruppe betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

D | Bewertung für Solvabilitätszwecke



D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	25.071	-25.071
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	235.863	125.999	109.864
wesentliche Beteiligungen	—	—	—
sonstige Beteiligungen	245.728	91.536	154.192
börsennotierte Aktien	37.265	19.057	18.208
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	108.322.859	88.888.537	19.434.322
Investmentvermögen	16.614.300	14.978.164	1.636.136
sonstige Kapitalanlagen	71.454	69.917	1.536
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	42.825	99.525	-56.700
latente Steuerforderungen	3.948.808	213.176	3.735.632
sonstige Vermögenswerte	440.277	440.507	-230
Vermögenswerte	129.959.377	104.951.489	25.007.888

Die Debeka-Gruppe wendet für die Berechnungen der Solvabilität nach Solvency II die Konsolidierungsmethode nach § 261 VAG an. Die Debeka Lebensversicherung wurde durch die BaFin als Mutterunternehmen der Debeka-Gruppe bestimmt. Aufgrund der fehlenden Kapitalbeziehung zwischen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung wurde durch die BaFin ein verhältnismäßiger Anteil des Einbezugs der Debeka Krankenversicherung i. H. v. 100 % nach § 253 Abs. 4 Nr. 1 VAG festgelegt. Die Debeka Allgemeine Versicherung, ein 100%iges Tochterunternehmen der Debeka Krankenversicherung, wird im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen. Neben eigenmittelwirksamen Transaktionen werden auch die Verrechnungskonten mittels Schuldenkonsolidierung beglichen.

Da rechtsformbedingt kein HGB-Konzernabschluss für den Gleichordnungskonzern erstellt wird, werden die HGB-Vergleichswerte analog der Vorgehensweise für die Solvabilitätsübersicht durch die additive Zusammenfassung der HGB-Jahresabschlüsse der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeinen Versicherung unter Berücksichtigung der konsolidierungspflichtigen Sachverhalte unter Solvency II ermittelt, auch wenn dies keinem nach handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Konzernabschluss entspricht. Zudem erfolgt eine Eliminierung der phasengleich vereinnahmten Dividende der Debeka Krankenversicherung von der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die nach Solvency II notwendigen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vorgenommen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß regulatorischer Vorgabe generell mit null zu bewerten. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte können weder separat verkauft werden, noch liegt ein an einem aktiven Markt notierter Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte vor, sodass diese ebenfalls mit null bewertet werden.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB, die aus folgenden Sachverhalten resultieren: Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gegensatz zu Solvency II ein Ansatz von selbst geschaffenen und entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerten einschließlich geleisteter Anzahlungen, die zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Die Kategorie „Grundstücke und Gebäude“ enthält im Eigentum befindliche Objekte sowie Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von angemieteten Grundstücken und Gebäuden. Die Bewertung für den im Eigentum befindlichen eigen- und fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt überwiegend mittels Ertragswertverfahren im Rahmen externer Gutachten und unter Berücksichtigung von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen. Liegt keine substantielle Veränderung des Bewertungsobjektes vor, erfolgt eine gutachterliche Neubewertung spätestens in einem fünfjährigen Turnus. In Ausnahmefällen, in denen keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren die Sachverständigengutachten auf dem Sachwert. Ein unwesentlicher Teil der Grundstücke und Gebäude wird mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Die Erstbewertung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von angemieteten Grundstücken und Gebäuden erfolgt gemäß IFRS 16 zum Barwert aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Leasingzahlungen. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Anschaffungskostenmodell durchgeführt.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung nach dem Ertragswert- bzw. Substanzwertverfahren für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten im handelsrechtlichen Abschluss. Zudem erfolgt in der HGB-Bilanz keine Aktivierung der nach IFRS 16 angesetzten Leasingverhältnisse.

D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Auf Gruppenebene erfolgt unter Anwendung der Konsolidierungsmethode eine Vollkonsolidierung der Beteiligung der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Allgemeinen Versicherung, sodass ein Beteiligungsansatz in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht entfällt. Zusätzlich wird der Beteiligungsansatz der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse und der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert.

Da in der HGB-Vergleichsspalte die gleichen konsolidierungspflichtigen Sachverhalte wie unter Solvency II berücksichtigt werden, ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Die PHA Private Healthcare Assistance GmbH, die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH, die prorente-Debeka Pensions-Management GmbH, die Debeka proService und Kooperations-GmbH, die MGS Beteiligungs-GmbH, die CareLutions GmbH und die Debeka Asset Management GmbH sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung gemäß § 246 Abs. 2 VAG für die Debeka-Gruppe von der Gruppenaufsicht unter Solvency II befreit. Die Beteiligungen werden sowohl in der Gruppen-Solvabilitätsübersicht als auch in der HGB-Vergleichsspalte eliminiert.

Zusätzlich hält die Debeka Krankenversicherung Beteiligungen an der Sana Kliniken AG, der ottonova Holding AG, der SDA SE Open Industry Solutions, der Wir für Gesundheit GmbH und der Brickmakers GmbH. Die Debeka Allgemeine Versicherung ist zudem an der R56+ Management GmbH beteiligt.

Die Bewertung der Sana Kliniken AG erfolgt zum Zeitwert. Für die Ermittlung wird ein externes Wertgutachten herangezogen. Die Bewertung erfolgt mithilfe der Discounted-Cashflow-Methode. Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt die Bewertung im handelsrechtlichen Abschluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Die Bewertung der restlichen Gesellschaften erfolgt sowohl nach Solvency II als auch nach dem Handelsrecht zu Anschaffungskosten, da diese Bewertung aus Gründen der Wesentlichkeit aus dem handelsrechtlichen Abschluss übernommen wird.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung der Sana Kliniken AG zum Zeitwert für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und ggf. Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss die Bewertung der börsennotierten Aktien zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 2 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Namensgenussscheine, Hypothekendarlehen sowie verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b und § 341c HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an richtlinienkonformen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds.

Der Anlageschwerpunkt von Fondsvehikeln mit eingeschränkter oder nicht bestehender Möglichkeit zur Rückgabe während der Vertragslaufzeit („geschlossene Fonds“) liegt im Bereich der Renten- und Immobilienfonds. Die Zeitwerte für geschlossene Fonds werden grundsätzlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen („net asset value“) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt. Demgegenüber werden in der Zeichnungsphase befindliche geschlossene Fonds mit dem Rekonstruktionswert (fortgeführte Anschaffungskosten) angesetzt. In Ausnahmefällen kann es auch bei geschlossenen Fonds, die sich nicht mehr in der Zeichnungsphase befinden, zu einer Bewertung mit den Anschaffungskosten kommen.

Die Anteile an Investmentvermögen mit der fortlaufenden Möglichkeit zur Rückgabe („offene Fonds“) beinhalten im Wesentlichen Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers und Investitionen in Geldmarktfonds. Die Zeitwerte entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen zum 31. Dezember 2020.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss die Bewertung des Investmentvermögens grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB. Die Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers werden gemäß § 341d HGB allerdings ebenso mit den offiziellen Rücknahmepreisen angesetzt.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren zum Bewertungsstichtag aus der unterschiedlichen Bewertung der geschlossenen und offenen Fonds zum Nettoinventarwert bzw. zum offiziellen Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten nicht börsennotierte Aktien und Mitarbeiterdarlehen.

Die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Rücknahmepreis. Die Bewertung der Mitarbeiterdarlehen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch nach Handelsrecht zu Anschaffungskosten.

Die handelsrechtliche Bewertung der nicht börsennotierten Aktien erfolgt mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung der nicht börsennotierten Aktien zum Rücknahmepreis für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (ohne Risikomarge). Innerhalb der Debeka-Gruppe nehmen die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka Lebensversicherung passive Rückversicherung durch gruppenexterne Anbieter in Anspruch. Weiterführende Informationen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen der Debeka Allgemeinen Versicherung können den Kapiteln D.2.2.3 und D.2.3.3 des SFCR der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2020 entnommen werden. Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden im Hinblick auf die Debeka Lebensversicherung die Rückversicherungsanteile an

den versicherungstechnischen Rückstellungen aus dem handelsrechtlichen Abschluss übernommen und auf die entsprechenden Geschäftsbereiche aufgeteilt. Für die Debeka Krankenversicherung liegen zum 31. Dezember 2020 keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum 31. Dezember 2020 entsteht, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB, der ausschließlich auf die passive Rückversicherung der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen ist.

D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen in der Solvenzbilanz sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Steuersatz 30,770 % für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen. Eine Korrektur der latenten Steuerforderungen erfolgte aufgrund der Konsolidierung eines gruppeninternen Geschäfts.

Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist deren nachweisliche Werthaltigkeit und damit Realisierbarkeit. Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen nach Solvency II wird untersucht, ob diesen ausreichend latente Steuerverbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufgrund eines Überhangs der latenten Steuerverbindlichkeiten über die latenten Steuerforderungen ist die Werthaltigkeit der latenten Steuerforderungen zum Bewertungsstichtag gegeben.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen im Handelsrecht aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Debeka Allgemeinen Versicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem im handelsrechtlichen Abschluss ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände), sonstige Forderungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Sachanlagen und Vorräte, übrige Vermögenswerte sowie Rentenüberschüsse.

Die Verrechnungssalden, die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Lebensversicherung resultieren, wurden konsolidiert.

Die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel und übrigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert, da es sich hierbei vollumfänglich um kurzfristige Vermögenswerte handelt, sodass Diskontierungseffekte zu vernachlässigen sind. Etwaige Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Sachanlagen beinhalten Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich geleisteter Anzahlungen sowie aktivierte Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung der Sachanlagen und Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten der Sachanlagen werden dabei planmäßig um lineare Abschreibungen gemindert. Die Erstbewertung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnisse von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt gemäß IFRS 16 zum Barwert aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Leasingzahlungen. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Anschaffungskostenmodell durchgeführt.

Die Rentenüberschüsse ergeben sich aus der Saldierung des Planvermögens mit den jeweils korrespondierenden Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Das Planvermögen wird dabei mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel, übrigen Vermögenswerte, Sachanlagen und Vorräte sowie des Planvermögens analog zu den Bewertungsmethoden, die der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegen. Die handelsrechtlich aktivierte Dividendenforderung der Debeka Krankenversicherung gegenüber der Debeka Allgemeinen Versicherung wurde konsolidiert.

Zum 31. Dezember 2020 ergeben sich Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB im Bereich der Sachanlagen aus der Aktivierung von Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen von Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Solvabilitätsübersicht, aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften von Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (siehe hierzu Kapitel D.3.2.2) sowie aus dem Ansatz der Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss erfolgt in der Solvabilitätsübersicht kein Ansatz dieser Forderungen, da es sich hierbei nicht um überfällige Forderungen handelt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Die Debeka-Gruppe hat zum 31. Dezember 2020 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I A der DVO sowie Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D der DVO im Bestand. Daneben bestehen Lebensrückversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I E DVO, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welchen Geschäftsbereichen gemäß Anhang I der DVO die Versicherungsverpflichtungen der Debeka-Gruppe zugeordnet werden und in welchen Versicherungsunternehmen der Debeka die Versicherungsverpflichtungen ihre Herkunft haben. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Geschäftsbereichen sind im SFCR 2020 der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils u. a. im Kapitel D.2) enthalten.

Geschäftsbereich	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen										Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen
	1	2	4	5	6	7	8	10	12	29	30	31	33	34	36	
Debeka Lebensversicherung											x	x	x			x
Debeka Krankenversicherung	x										x					
Debeka Allgemeine Versicherung		x	x	x	x	x	x	x	x					x	x	
Debeka-Gruppe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet.

Die Konsolidierung der besten Schätzwerte ergibt sich gemäß Art. 339 Abs. 1 DVO als Summe der besten Schätzwerte der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung. Es sind keine Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um gruppeninterne Transaktionen gemäß Art. 339 Abs. 2 DVO beim besten Schätzwert zu bereinigen.

Die Konsolidierung der Risikomargen der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich gemäß Art. 340 DVO als Summe der einzelnen Risikomargen.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 anwendet. Die von der Debeka Lebensversicherung in die Konsolidierung einbezogenen Versicherungsverpflichtungen werden demnach bei der Konsolidierung ebenfalls unter Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen.

Die Debeka Krankenversicherung wendet ebenso die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen wird durch die Debeka Krankenversicherung nicht angewendet. Die von der Debeka Krankenversicherung in die Konsolidierung einbezogenen Versicherungsverpflichtungen werden demnach bei der Konsolidierung unter Anwendung der Volatilitätsanpassung herangezogen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung wendet keine Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. keine Volatilitätsanpassung an.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG werden weder von der Debeka Lebensversicherung noch von der Debeka Krankenversicherung oder der Debeka Allgemeinen Versicherung und somit auch nicht für die Debeka-Gruppe angewendet.

Alle Ergebnisse in dem vorliegenden Bericht werden unter Anwendung der Übergangsmaßnahme und der Volatilitätsanpassung für die Debeka Lebensversicherung bzw. der Anwendung der Volatilitätsanpassung für die Debeka Krankenversicherung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden. Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme sowie der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist in Abschnitt E.6.1 des vorliegenden Berichts dargestellt.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II mit denen nach HGB für die Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

		Geschäfts- bereich 1 TEUR	Geschäfts- bereiche 2 bis 12 TEUR	Geschäfts- bereich 29 TEUR	Geschäfts- bereich 30 TEUR	Geschäfts- bereich 31 TEUR	Geschäfts- bereiche 33 und 34 TEUR	Geschäfts- bereich 36 TEUR	insgesamt TEUR
Solvency II	besten Schätzwert	11.676	378.182	56.677.807	61.397.173	1.125.444	88.259	1.948	119.680.489
	Risikomarge	4.672	196.690	795.662	1.345.354	3.066	1.291	—	2.346.735
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	16.348	574.872	57.473.469	62.742.527	1.128.510	89.551	1.948	122.027.224
	Betrag Rückstellungstransitional	—	—	—	-11.725.780	—	—	—	-11.725.780
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	16.348	574.872	57.473.469	51.016.747	1.128.510	89.551	1.948	110.301.444
HGB	vt. Rückstellung nach HGB ¹⁾	11.676	947.885	50.015.087	47.313.621	1.127.630	91.597	—	99.507.497
Differenz	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	4.672	-373.013	7.458.382	3.703.125	880	-2.046	1.948	10.793.947

¹⁾ Im QRT S.02.01 werden bei den HGB-Werten die noch nicht fälligen Ansprüche sowie die gesamte RfB berücksichtigt. In dieser Tabelle wurde für die HGB-Rückstellungen der Debeka Lebensversicherung darauf verzichtet, um Konsistenz zur Berechnung des Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals zu erzielen. Darüber hinaus sind die HGB-Werte der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (d. h. Schwankungsrückstellung und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen) in dieser Tabelle den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet und nicht wie im QRT S.02.01 gesondert ausgewiesen.

Für die quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die HGB-Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen bezieht, wird auf den SFCR 2020 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung (jeweils Kapitel D.2) verwiesen. Durch die oben beschriebene Verteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Debeka-Versicherungsunternehmen wird der Verweis auf diese Berichte als angemessen angesehen. Konsolidierungsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sowie nach HGB sind nicht erforderlich.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe durch Addition der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Versicherungsunternehmen ergeben, wird für weiterführende Details zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den SFCR 2020 der Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung sowie Debeka Allgemeinen Versicherung verwiesen. Dabei sind in den Kapiteln D.2 der jeweiligen Berichte ausführliche Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegeben. Insbesondere werden die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II

dargestellt. Ebenfalls werden Angaben zum Grad der Unsicherheit gemacht sowie etwaige Änderungen oder Aktualisierungen von Bewertungsmethoden oder Bewertungsannahmen in den jeweiligen Berichten dargestellt. Die einführende Tabelle des Abschnitts D.2.1 des vorliegenden Berichts gibt einen Überblick darüber, welcher Bericht für die einzelnen Geschäftsbereiche einschlägig ist.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	375.570	338.298	37.273
sonstige Rückstellungen	185.483	167.514	17.969
latente Steuerverbindlichkeiten	6.595.960	—	6.595.960
Eventualverbindlichkeiten	16.000	—	16.000
übrige Verbindlichkeiten	386.246	332.639	53.607
sonstige Verbindlichkeiten	7.559.259	838.450	6.720.809

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Nachrangige Verbindlichkeiten“ enthält die zum 8. Januar 2015 gemäß § 345 Abs. 2 VAG ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 aufweisen und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Die von der Debeka Lebensversicherung gruppenintern ausgegebenen nachrangigen Verbindlichkeiten an die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka Pensionskasse wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted-Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herrührt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag im handelsrechtlichen Abschluss.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Dienstjubiläen, für Pensionsverpflichtungen, für Zusatzrenten sowie für Auffüllverpflichtungen aus Direktversicherungen. Bei der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit und der Rückstellung für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht mit dem Planvermögen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag entstanden, der auf der Aktivseite unter den Rentenüberschüssen ausgewiesen wird.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzen. Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) entsprechen denen des handelsrechtlichen Abschlusses.

Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz der vergangenen zehn bzw. sieben Geschäftsjahre. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung des Planvermögens zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch im handelsrechtlichen Abschluss zum beizulegenden Zeitwert und wird mit dem vom Versicherer mitgeteilten Deckungskapital sowie den gutgeschriebenen Überschussanteilen angesetzt.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Auch für Solvency II erfolgt der Ansatz nach den handelsrechtlichen Regelungen, da es sich hierbei vollständig um Verpflichtungen mit kurzfristiger Laufzeit von unter einem Jahr ohne festgelegten Zinssatz handelt.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der personenbezogenen Verpflichtungen sowie dem nichtbilanziellen Ausweis der Auffüllverpflichtungen aus Direktversicherungen in der HGB-Bilanz.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Steuersatz 30,770 % für die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung sowie 30,525 % für die Debeka Allgemeine Versicherung. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung. Eine Korrektur der latenten Steuerverbindlichkeiten erfolgte aufgrund der Konsolidierung von gruppeninternen Geschäften.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten im handelsrechtlichen Abschluss aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Zudem erfolgt ein saldiertes Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, deren Wahrscheinlichkeit der Zahlungspflicht unter 50 % liegt, werden als Eventualverbindlichkeiten bezeichnet. Diese sind in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen, wenn sie als wesentlich erachtet werden.

Die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II mit der bestmöglichen Schätzung der Ausgabe, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist. Die erwarteten Zahlungsströme sind auf ihre Barwerte abzuzinsen, wenn die Auswirkung des Zinseffektes wesentlich ist.

Die in der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2020 angesetzte Eventualverbindlichkeit für die Bestandserklärung, die von der Debeka Allgemeinen Versicherung im Interesse der Debeka Pensionskasse gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben wurde, beträgt 16.000 Tausend Euro.

Im Gegensatz zur Bewertung unter Solvency II sind Eventualverbindlichkeiten nach dem Handelsrecht nicht in der Bilanz anzusetzen, sondern lediglich im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften.

D.3.2.5 Übrige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Übrige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, andere Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Depotverbindlichkeiten, weitere Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die aus gruppeninternen Transaktionen zwischen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Lebensversicherung resultierenden Verrechnungssalden wurden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die anderen Finanzverbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen von Immobilien und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Leasingverbindlichkeiten werden gemäß IFRS 16 am Bereitstellungsdatum zum Barwert der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geleisteten Leasingzahlungen bewertet. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Effektivzinsmethode durchgeführt.

Die Bewertung der weiteren Positionen erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2020 ergeben sich Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den abgegrenzten Zinsen der Nachranganleihe, die unter Solvency II im Zeitwert der Nachranganleihe berücksichtigt wurden, aus der Passivierung der Leasingverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht sowie aus dem Ansatz der Abrechnungsverbindlichkeiten aus Rückversicherungen. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Abschluss erfolgt in der Solvabilitätsübersicht kein Ansatz unter den übrigen Verbindlichkeiten, da es sich hierbei nicht um überfällige Verbindlichkeiten handelt.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 10 DVO erfolgt die Bewertung auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie, die maßgeblich von den verwendeten Inputfaktoren abhängt:

- Level 1: Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO).
- Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird (Art. 10 Abs. 3 und 4 DVO).
- Level 3: Sind die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, werden alternative Bewertungsmethoden eingesetzt, die sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten beziehen (Art. 10 Abs. 5 und 6 DVO). Gemäß Art. 10 Abs. 7 DVO steht bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden die Bewertungstechnik mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang:
 - Marktbasierter Ansatz: Hierbei werden Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind.
 - Einkommensbasierter Ansatz: Es werden künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider.
 - Kostenbasierter Ansatz (Wiederbeschaffungskosten): Der Ansatz spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Neben diesen allgemeinen Bewertungsrichtlinien werden den folgenden Bilanzpositionen die in den Art. 11 bis 15 DVO beschriebenen gesonderten Bewertungsansätze zugrunde gelegt:

- Eventualverbindlichkeiten (Art. 11 DVO und Art. 14 DVO)
- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte (Art. 12 DVO)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Art. 13 DVO)
- Finanzielle Verbindlichkeiten (Art. 14 DVO)
- Latente Steuern (Art. 15 DVO)

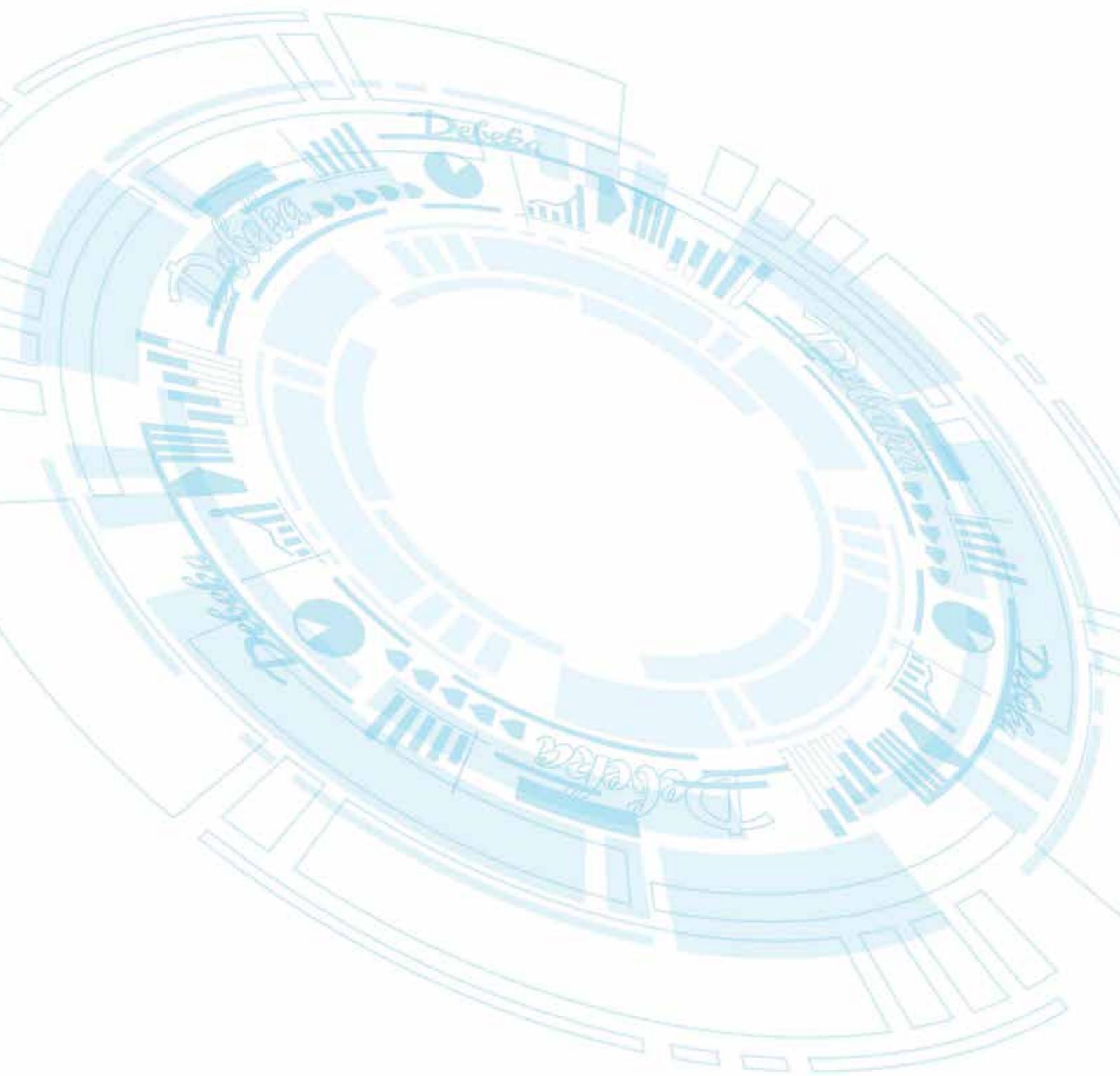
Die Debeka-Gruppe setzt alternative Bewertungsmethoden für folgende wesentliche Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein:

	Alternative Bewertungsmethode
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	Ertragswertverfahren Substanzwertverfahren Anschaffungs- und Herstellungskosten Bewertung gemäß IFRS 16
sonstige Beteiligungen	Discounted-Cashflow-Methode Anschaffungs- und Herstellungskosten
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	Stochastische finanzmathematische Modelle
Investmentvermögen	Rücknahmepreis Net-Asset-Value Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Kapitalanlagen	Rücknahmepreis Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Vermögenswerte	Nennwert Anschaffungs- und Herstellungskosten Bewertung gemäß IFRS 16
nachrangige Verbindlichkeiten	Discounted-Cashflow-Methode
sonstige Rückstellungen	Notwendiger Erfüllungsbetrag Projected Unit Credit Methode gemäß IAS 19 Zeitwert des Planvermögens
übrige Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag Bewertung gemäß IFRS 16

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

E | Kapitalmanagement



E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019 dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel ¹⁾	11.988.867	9.157.169	2.831.698
davon Qualitätsklasse 1	11.613.297	8.787.802	2.825.495
davon Ausgleichssaldo	9.652.256	6.543.730	3.108.526
davon Überschussfonds	1.961.041	2.244.073	-283.031
davon Qualitätsklasse 2	375.570	369.367	6.203
davon nachrangige Verbindlichkeiten	375.570	369.367	6.203
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

¹⁾ Die Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 bei gruppenexternen Gläubigern aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen.

Im Berichtszeitraum sind die Basiseigenmittel der Debeka-Kerngruppe um 2.831.698 Tausend Euro angestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 eine Neuberechnung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka Lebensversicherung erfolgte. Unter Berücksichtigung der Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen i. H. v. 662.735 (Vorjahr: 701.520) Tausend Euro ergeben sich Basiseigenmittel der Debeka-Gruppe i. H. v. 12.651.602 (Vorjahr: 9.858.689) Tausend Euro. Die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen setzen sich zusammen aus den sektorspezifischen Eigenmitteln der Debeka Bausparkasse i. H. v. 616.385 (Vorjahr: 656.181) Tausend Euro und der Debeka Pensionskasse i. H. v. 46.350 (Vorjahr: 45.339) Tausend Euro.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel der Debeka-Gruppe sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar:

	2020 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	12.651.602
davon Qualitätsklasse 1	12.241.032
davon Qualitätsklasse 2	410.570
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	11.937.332
davon Qualitätsklasse 1	11.613.297
davon Qualitätsklasse 2	324.035

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Eigenkapitalkomponente nach HGB gegenüber:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	12.098.674	2.678.598
zuzüglich bei gruppenexternen Gläubigern aufgenommene nachrangige Verbindlichkeiten	375.570	—
Basiseigenmittel ohne Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen	12.474.244	2.678.598
davon Qualitätsklasse 1	12.098.674	—
davon Überschussfonds	2.446.418	—
davon Ausgleichssaldo	9.652.256	—
davon HGB-Eigenkapitalkomponente	2.678.598	2.678.598
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen	6.973.658	—
davon Qualitätsklasse 2	375.570	—
davon nachrangige Verbindlichkeiten	375.570	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel können nach Berücksichtigung der Transferierbarkeitsbeschränkungen i. H. v. 485.377 Tausend Euro sowie der Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen i. H. v. 662.735 Tausend Euro vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden. Jedoch unterliegen die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 Anrechenbarkeitsbeschränkungen zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung. Außerdem dürfen die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen herangezogen werden. Die Debeka Lebensversicherung verfügt über Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen in Gestalt von nachrangigen Verbindlichkeiten. Pläne zur Ersetzung der nachrangigen Verbindlichkeiten liegen aktuell nicht vor. Die anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe verfügen über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

E.1.3 Informationen zur Berechnung der Gruppeneigenmittel

Die Debeka Lebensversicherung ist berichtspflichtiges Mutterunternehmen der Debeka-Gruppe. Die Debeka-Gruppe wendet die Konsolidierungsmethode an. Aufgrund fehlender Kapitalverflechtung wurde gemäß § 253 Abs. 4 Nr.1 VAG mit Bescheid vom 30. April 2018 durch die BaFin ein verhältnismäßiger Anteil von 100 % zwischen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung festgelegt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Unternehmen Debeka Lebensversicherung – als Mutterunternehmen – sowie der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung werden, unter Bereinigung eigenmittelgenerierender gruppeninterner Kapitalschöpfung, mittels Vollkonsolidierung einbezogen. Die Beteiligungen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Lebensversicherung an der Debeka Pensionskasse sowie der Debeka Krankenversicherung an der Debeka Bausparkasse werden bei der Aufstellung der Gruppen-Solvabilitätsübersicht eliminiert, sodass diese keine Bestandteile des Ausgleichssaldos (Reconciliation Reserve) auf Gruppenebene sind. Die Eigenmittel werden um transferierbarkeitsbeschränkte Anteile gekürzt. Letztlich werden die sektoralen Eigenmittel der Debeka Bausparkasse und der Debeka Pensionskasse zu den Basiseigenmitteln der Debeka-Kerngruppe addiert, sodass sich aus der Summe die zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung (ohne Addition der sektoralen Eigenmittel) verfügbaren und qualifizierten Eigenmittel auf Gruppenebene ergeben.

E.1.4 Beschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität sowie die Anrechenbarkeit von Gruppeneigenmitteln

Bei der Beurteilung der Verfügbarkeit der Eigenmittel auf Ebene der Debeka-Gruppe muss die Verfügbarkeit der Eigenmittel jedes verbundenen (Rück-)Versicherungsunternehmens im Anwendungsbereich der Gruppensolvabilität berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Eigenmittel, die nicht innerhalb von höchstens neun Monaten für die Debeka-Gruppe fungibel (d. h. keine Beschränkung der Verwendung nur

für den Ausgleich bestimmter Verluste) oder übertragbar (d. h. keine wesentlichen Hindernisse beim Transfer von Eigenmittelbestandteilen von einem Unternehmen der Debeka-Gruppe in ein anderes) gemacht werden können, nicht als auf Gruppenebene tatsächlich verfügbar angesehen werden dürfen.

Als nicht transferierbar zu wertende Eigenmittelbestandteile (vgl. § 254 VAG und Art. 330 DVO) gelten:

- Überschussfonds eines verbundenen Versicherungsunternehmens: Der Überschussfonds der Debeka-Gruppe unterliegt damit einer Transferierbarkeitsbeschränkung, da die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit laut BaFin wie verbundene Unternehmen zu behandeln sind. Vom Überschussfonds der Debeka Krankenversicherung i. H. v. 833.426 Tausend Euro sind lediglich 348.049 Tausend Euro als Eigenmittelbestandteil anrechenbar. Der Überschussfonds der Debeka Lebensversicherung i. H. v. 1.612.992 Tausend Euro kann in voller Höhe als Eigenmittelbestandteil angerechnet werden.
- Zum 31. Dezember 2020 liegen keine nicht transferierbaren nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung (nach Bereinigung von gruppenintern gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten) vor.
- grundsätzlich weitere sonstige nicht transferierbare Sachverhalte: Überhang an latenten Steuerforderungen; nachrangige Mitgliedereinlagen; gezeichnetes, nicht eingezahltes Kapital; Minderheitsanteile; Eigenmittel aus Beteiligungen an Unternehmen in Nicht-EWR-Staaten; Eigenmittel in Ring-Fenced Funds. Derartige Sachverhalte liegen zum 31. Dezember 2020 nicht vor.

	Bruttobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln	Bereinigungen gruppeninterner Transaktionen	Nettobeitrag zu den Gruppeneigenmitteln
	TEUR	TEUR	TEUR
Debeka Lebensversicherung	10.602.857	-6.092	10.596.764
Debeka Krankenversicherung	1.591.980	-1.592.296	-316
Debeka Allgemeine Versicherung	1.888.525	-10.730	1.877.796
Zwischensumme	14.083.362	-1.609.118	12.474.244
Transferierbarkeitsbeschränkungen			-485.377
Basiseigenmittel (Debeka-Kerngruppe)			11.988.867
Debeka Pensionskasse			46.350
Debeka Bausparkasse			616.385
anrechenbare Eigenmittel (Debeka-Gruppe)			12.651.602

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka-Kerngruppe verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Unternehmen wenden grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 DVO.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2020, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka-Gruppe für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der in der Debeka Lebensversicherung angewendeten Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der in der Debeka Lebensversicherung und ab dem 01. Januar 2020 in der Debeka Krankenversicherung angewendeten Volatilitätsanpassung sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019 dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
SCR Marktrisiko	8.072.221	7.988.537	83.684
SCR Gegenparteiausfallrisiko	44.847	16.443	28.404
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	1.701.213	1.412.440	288.773
SCR krankensversicherungstechnisches Risiko	2.400.077	2.192.730	207.347
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	266.852	243.986	22.866
SCR immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-2.797.835	-2.489.200	-308.634
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	9.687.374	9.364.936	322.439
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-5.233.884	-5.406.971	173.087
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	-1.415.656	-1.245.508	-170.148
SCR operationelles Risiko	507.089	489.405	17.684
Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe	3.544.923	3.201.861	343.062
Kapitalanforderung der Debeka Bausparkasse	437.924	429.841	8.083
Kapitalanforderung der Debeka Pensionskasse	39.664	36.718	2.947
Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe	4.022.511	3.668.420	354.092

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka-Gruppe bzgl. des Marktrisikos zum 31. Dezember 2020 dar. Dabei dominieren das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Unternehmen der Debeka-Gruppe spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken dominieren krankens- und lebensversicherungstechnische Risiken. Ein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Unternehmen der Debeka-Gruppe derzeit keine immateriellen Vermögenswerte bilanzieren.

Die dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

In der vorangehenden Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe nach Diversifikation und Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der latenten Steuern zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum 31. Dezember 2019 erhöht hat.

Betrachtet man die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und der latenten Steuern, sind insbesondere Anstiege bei den lebens- und krankensversicherungstechnischen Risiken zu erkennen. Die lebensversicherungstechnischen Risiken steigen vor allem infolge erhöhter Langlebighkeits- und Stornorisiken an. Innerhalb der krankensversicherungstechnischen Risiken nimmt hauptsächlich das krankensversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen zu. Auch die Marktrisiken steigen aufgrund der Entwicklungen im Bereich des Aktien-, Immobilien-, Spread- und Wechselkursrisikos leicht an. Das Zinsrisiko sinkt hingegen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Kapitalmarktentwicklung hat zu einem Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen geführt. Die auch trotz der Reduzierung weiterhin stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich dabei aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann. Der Rückgang kann allerdings fast vollständig durch eine höhere Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern kompensiert werden.

Die Debeka Bausparkasse und die Debeka Pensionskasse gehen mit ihren sektoralen Kapitalanforderungen ein.

Gemäß Art. 297 Abs. 2a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Unternehmen der Debeka-Gruppe haben gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten und keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 4.022.511 (Vorjahr: 3.668.420) Tausend Euro. Die Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 sind aufgrund von Transferierbarkeitsbeschränkungen unter Solvency II begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 12.651.602 (Vorjahr: 9.858.689) Tausend Euro zur Verfügung stehen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka-Gruppe (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung in der Debeka Lebensversicherung und in der Debeka Krankenversicherung sowie der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen in der Debeka Lebensversicherung) zum 31. Dezember 2020 ist weiterhin deutlich gegeben. Es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 314,5 % (Vorjahr: 268,7 %). Der Anstieg der Bedeckungsquote ist damit in dem Anstieg der Eigenmittel begründet, welcher im Wesentlichen aus der angestiegenen Wirkung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka Lebensversicherung resultiert. Hinsichtlich der angestiegenen Wirkung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf den Abschnitt E.6.1.2 verwiesen, in welchem die im Jahr 2020 durchgeführte Neuberechnung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG erläutert ist.

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka-Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 1.620.174 (Vorjahr: 1.478.199) Tausend Euro. Nach Anwendung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen unter Solvency II verbleiben anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 11.937.332 (Vorjahr: 9.083.442) Tausend Euro, woraus eine Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 736,8 % (Vorjahr: 614,5 %) resultiert.

E.2.4 Informationen zur Berechnung der Gruppen-Solvabilitätskapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe wird auf Basis der Soloberechnungen im Wege der Bottom-up-Methode ermittelt. Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe wird nach der Konsolidierungsmethode berechnet. Da nur wenige gruppeninterne Transaktionen und Verflechtungen vorliegen, werden gemäß Bottom-up-Ansatz die Solo-Solvabilitätsübersichten der einzubeziehenden Solounternehmen als Ausgangspunkt verwendet. Diese weisen bereits eine marktkonsistente Bewertung der jeweiligen Posten auf, jedoch sind noch Anpassungen aufgrund der gruppeninternen Verflechtungen vorzunehmen.

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Gruppe wird nach Bereinigung der gruppeninternen Transaktionen und Verflechtungen aus der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe (Debeka Lebensversicherung, Debeka Krankenversicherung und Debeka Allgemeine Versicherung) unter Aggregation der sektorspezifischen Anforderungen für die Debeka Pensionskasse und die Debeka Bausparkasse berechnet.

Während in der Ausgangssolvabilitätsübersicht eine Konsolidierung ungestresster Marktwerte erfolgt, wird in der gestressten Solvabilitätsübersicht eine Konsolidierung gestresster Marktwerte durchgeführt. Die Konsolidierungen haben dabei insbesondere Auswirkungen auf das Marktrisiko:

- Beteiligungen: Bereinigung Aktienrisiko Typ 2
- gruppeninterne nachrangige Verbindlichkeiten: Bereinigung Zinsanstiegs-, Zinsrückgangs- und Spreadrisiko

Bei der Berechnung der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka-Kerngruppe ergeben sich Konsolidierungseffekte aus vorgenannten Sachverhalten. Infolge der veränderten Kapitalanforderungen der Subrisiken des Marktrisikos verändert sich der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikos. Außerdem ergeben sich auf Gruppenebene risikomindernde Effekte innerhalb des Marktrisikos aufgrund gegenläufiger Kapitalanforderungen der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung im Zinsänderungsrisiko. Bei den versicherungstechnischen Risiken ergeben sich durch die Neuberechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka-Kerngruppe auf Basis bereinigter Soloberechnung auf Gruppenebene nur kleinere risikomindernde Effekte im Vergleich zu einer bloßen Addition der Kapitalanforderungen der Unternehmen der Debeka-Kerngruppe. Dies ist maßgeblich auf die Spartenentrennung der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung zurückzuführen.

	Solvabilitätskapitalanforderung TEUR
Debeka Lebensversicherung	2.932.600
Debeka Krankenversicherung	367.014
Debeka Allgemeine Versicherung	438.471
Anpassung durch Konsolidierungs- und Diversifikationseffekte	-193.163
SCR (Debeka-Kerngruppe)	3.544.923
Debeka Pensionskasse	39.664
Debeka Bausparkasse	437.924
Gesamt-SCR (Debeka-Gruppe)	4.022.511

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka-Gruppe wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka-Gruppe, unter Berücksichtigung der bei der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung angewendeten und durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung des ebenfalls durch die BaFin genehmigten Rückstellungstransitionals zum 31. Dezember 2020 bei der Debeka Lebensversicherung, sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

Innerhalb der Debeka-Gruppe wurde für die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Krankenversicherung eine Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG beantragt. Für die Debeka Lebensversicherung wurde darüber hinaus eine Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie eine Neuberechnung dieser Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG beantragt. Diese Maßnahmen finden auch auf Gruppenebene Anwendung. Die aus Sicht der Debeka Lebensversicherung und Debeka Krankenversicherung beschriebenen Maßnahmen können auch auf den aus der Debeka Lebensversicherung und Debeka Krankenversicherung resultierenden Teilbestand der versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka-Gruppe übertragen werden.

E.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG werden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung durch die Debeka Lebensversicherung und Debeka Krankenversicherung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt.

E.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Krankenversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllen. Insbesondere wird jährlich nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung und Debeka Krankenversicherung mit ihren Kapitalanlagenbeständen mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften können. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands angemessen berücksichtigt.

E.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die bisher für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die

Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Sie sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt und insbesondere die Debeka Lebensversicherung ist von Lebensversicherungsverträgen mit hohen langfristigen Garantien geprägt. Für diese Verträge sind die Übergangsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Die Übergangsmaßnahmen gelten dabei nur für die Versicherungsverträge, die sich zum 31. Dezember 2015 im Bestand befanden. Für Verträge, die nach Inkrafttreten von Solvency II abgeschlossen wurden, sind die Übergangsmaßnahmen nicht anwendbar.

Die BaFin hat der Debeka Lebensversicherung – wie auch einer Vielzahl weiterer Lebensversicherer in Deutschland – die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen erteilt. Damit sind die Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern es ist ab dem 1. Januar 2016 über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Dies erfolgt bei der Anwendung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG über einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter den bisherigen Solvabilitätsvorschriften und denen nach Solvency II bemisst. Dieser Abzugsbetrag wird im Übergangszeitraum von 16 Jahren jeweils zum 1. Januar eines Jahres linear reduziert, wodurch die Wirkung der Übergangsmaßnahme während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt. Aufgrund der Kapitalmarktentwicklungen im ersten Halbjahr des Jahres 2020 hat die Debeka Lebensversicherung zum 30. Juni 2020 eine von der BaFin genehmigte Neuberechnung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG durchgeführt. Der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2020 beträgt nach dieser Neuberechnung 11.725.780 Tausend Euro und hat sich durch die Neuberechnung deutlich erhöht. Der Neuberechnete Abzugsbetrag berücksichtigt die o. g. Konstruktion der linearen Reduzierung und wird im verbleibenden Übergangszeitraum weiter linear reduziert.

E.6.1.3 Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka-Gruppe ist zum 31. Dezember 2020 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	31.12.2020	Veränderung	31.12.2020	Veränderung	31.12.2020
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		nein		nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja		nein
vt. Rückstellungen in TEUR	110.301.444	11.725.780	122.027.224	347.305	122.374.530
Basiseigenmittel in TEUR	11.988.867	-9.065.500	2.923.367	-353.425	2.569.942
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	12.651.602	-9.065.500	3.586.102	-353.425	3.232.677
SCR in TEUR	4.022.511	1.462.368	5.484.879	275.180	5.760.059
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	11.937.332	-9.013.965	2.923.367	-353.425	2.569.942
MCR in TEUR	1.620.174	504.787	2.124.962	47.877	2.172.838
SCR-Bedeckungsquote in %	314,5	-249,1	65,4	-9,3	56,1
MCR-Bedeckungsquote in %	736,8	-599,2	137,6	-19,3	118,3

Wie bereits zum 31. Dezember 2019 liegt zum 31. Dezember 2020 ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei der Debeka Lebensversicherung keine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vor. Die Bedeckungsquote hat sich im Laufe des Jahres – bedingt durch die Kapitalmarktentwicklung – verringert. Zum 31. Dezember 2020 liegt die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und mit Anwendung der Volatilitätsanpassung bei 65,4 % (Vorjahr: 96,2 %), sodass keine vollständige Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme gegeben ist. Die Unterdeckung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme lässt sich im Wesentlichen auf die aktuelle Bestandszusammensetzung, die Wertung von zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung, die Risikokapitalanforderungen für Kapitalanlagen sowie die aktuelle Kapitalmarktsituation zurückführen.

Aufsichtsrechtlich relevant sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. der Mindestkapitalanforderung mit Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung. Die auszuweisende Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung ist ohne aufsichtsrechtliche Bedeutung und wird nur zu Informationszwecken ausgewiesen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2019 ist auch hier ein Rückgang der Bedeckungsquote im Berichtszeitraum zu erkennen. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung ohne Übergangsmaßnahme und ohne Volatilitätsanpassung 56,1 % (Vorjahr: 86,4 %).

Da die Debeka Lebensversicherung zum Inkrafttreten von Solvency II ohne Übergangsmaßnahme keine vollständige Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung erreichte, wurde der Aufsicht gemäß § 353 Abs. 2 VAG im Geschäftsjahr 2016 ein Plan vorgelegt, in dem die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen im Übergangszeitraum gezeigt wird. In den Geschäftsjahren seit 2017 hat die Debeka Lebensversicherung außerdem gemäß § 353 Abs. 3 VAG einen Bericht vorgelegt, in dem die Maßnahmen zur Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung am Ende des Übergangszeitraums sowie der hierbei erzielte Fortschritt dargestellt sind. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen (Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen) waren in den jeweiligen den Berichten zugrundeliegenden Betrachtungen ausreichend, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Die Debeka Lebensversicherung hat über Jahrzehnte hinweg erfolgreich langfristige Altersvorsorgeverträge gegen laufenden Beitrag vertrieben. Deshalb hat sie erheblich mehr Verträge mit hohen und langfristigen Garantien von 4 %, 3,5 % und 3,25 % im Bestand als im Branchendurchschnitt. Dabei weist die Debeka Lebensversicherung durch gute Beratung und Betreuung sowie durch hohe Überschussbeteiligungen erheblich niedrigere Stornoquoten auf, als es in der Branche üblich ist, sodass ein Großteil dieser Verträge mit hohen langfristigen Garantien weiterhin in ihrem Bestand ist.

In Reaktion auf die Kapitalmarktentwicklungen und die Anforderungen von Solvency II hat die Debeka Lebensversicherung bereits im Jahr 2015 chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt und in den letzten Jahren das Produktportfolio kontinuierlich weiter an das aktuelle Kapitalmarktumfeld angepasst. Die Altersvorsorge über die chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben. Seit Februar 2020 wird der Debeka-interne Fonds durch drei eigene Fonds mit festgelegten ESG-Kriterien abgebildet. Dadurch wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsaspekte geeignet berücksichtigt werden können. Neben den bisherigen Anpassungen des Produktportfolios sind derzeit weitere Optimierungen des Produktportfolios der Debeka Lebensversicherung in Planung.

sowie in Umsetzung. Vor dem Hintergrund der nochmals gesunkenen Zinsen sind in Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Rente) der geforderte Beitragserhalt sowie die Erwirtschaftung der Mindestverzinsung in Zukunft kaum noch darzustellen. Die Debeka Lebensversicherung hat deshalb zum Januar 2020 das Neugeschäft für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Rente) bis auf weiteres ausgesetzt, bis Klarheit darüber herrscht, wie es politisch mit der privaten geförderten Altersvorsorge weitergeht.

Die erwirtschafteten Überschüsse hat die Debeka Lebensversicherung nicht als Gewinnrücklagen im Unternehmen einbehalten, sondern zeitnah an die Versicherungsnehmer, die Mitglieder der Debeka Lebensversicherung sind, ausgeschüttet. Diese mitgliederorientierte Vorgehensweise soll, soweit möglich, auch in Zukunft beibehalten werden und ist daher auch in den Rückstellungen unter Solvency II reflektiert. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte deutlich positive Effekte auf die Bedeckungsquote, wäre aber nicht im Sinne unserer Mitglieder.

In der Vergangenheit hat die Debeka Lebensversicherung sehr erfolgreich in Unternehmensanleihen mit guter und sehr guter Kreditqualität mit langen Laufzeiten investiert. Für diese Kapitalanlagen sind unter Solvency II hohe Risikokapitalanforderungen zu stellen. Daher werden die Risikoexpositionen der Debeka Lebensversicherung gemäß den Solvency-II-Anforderungen kontinuierlich reduziert, ohne aus Sicht der Debeka Lebensversicherung unangemessene ökonomische Risiken, z. B. durch ein massives Engagement in Staatsanleihen der Euro-Peripherie, einzugehen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

E.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

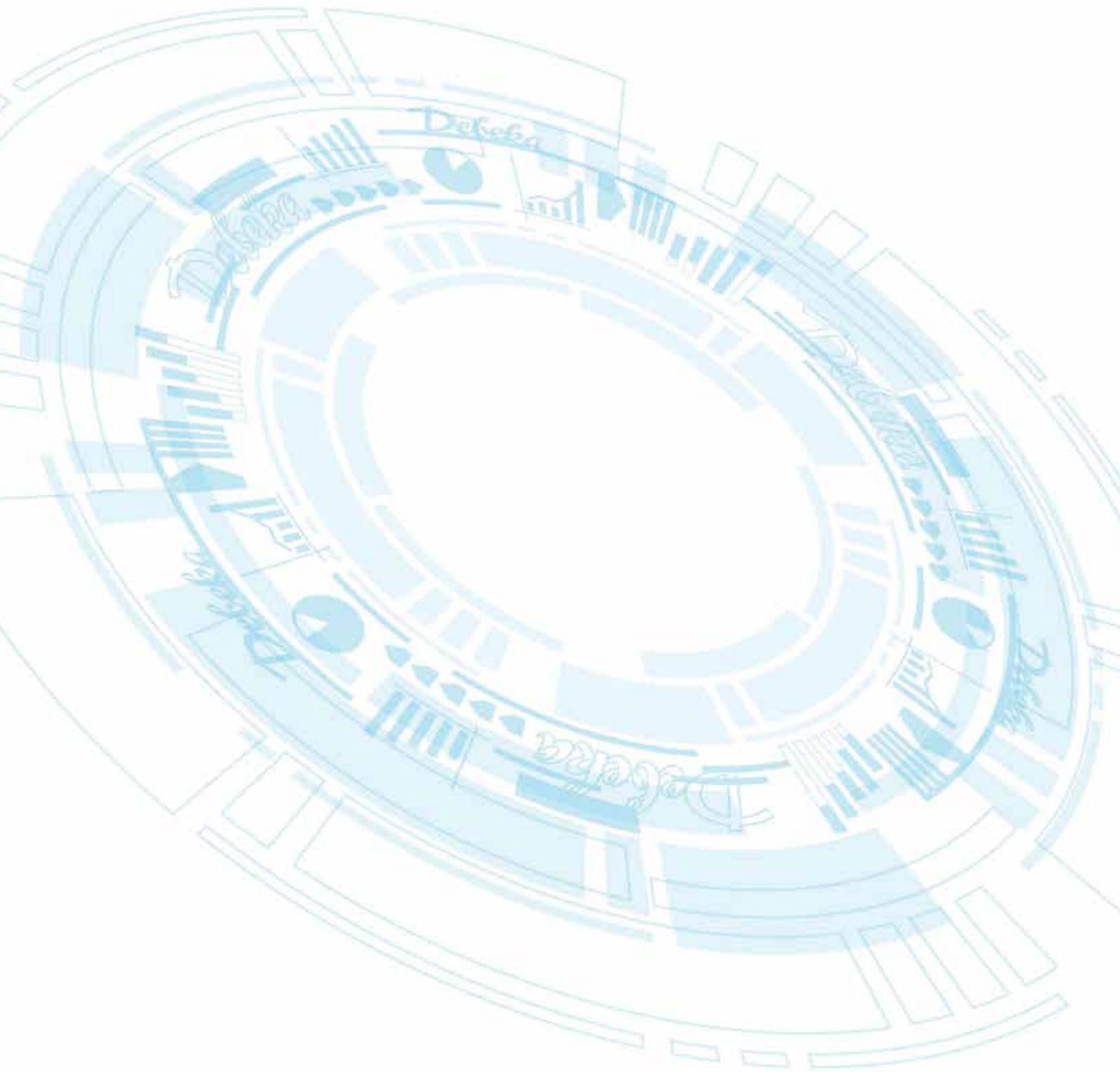
Wie zuvor beschrieben verwendet innerhalb der Debeka-Gruppe die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzug durch die Anwendung der Übergangsmaßnahme linear auf null abgeschrieben – die jährliche Reduzierung des Abzugsbetrags wird dabei zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Der vorliegende Bericht und damit die dargestellten Ergebnisse beziehen sich wie aufsichtsrechtlich gefordert auf den 31. Dezember 2020. Am 1. Januar 2021 wird der Abzugsbetrag der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen konstruktionsgemäß um ein weiteres Sechzehntel verringert.

Zum 1. Januar 2021 ergeben sich für die Debeka-Gruppe durch die Reduzierung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Debeka Lebensversicherung unter sonst gleichen Bedingungen die folgenden Bedeckungsquoten:

	31.12.2020	Veränderung	01.01.2021
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	12/16		11/16
versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	110.301.444	977.148	111.278.593
Basiseigenmittel in TEUR	11.988.867	-676.464	11.312.403
für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	12.651.602	-676.464	11.975.138
SCR in TEUR	4.022.511	3.049	4.025.561
für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	11.937.332	-676.190	11.261.142
MCR in TEUR	1.620.174	1.370	1.621.544
SCR-Bedeckungsquote in %	314,5	-17,0	297,5
MCR-Bedeckungsquote in %	736,8	-42,3	694,5

Die Reduzierung der Bedeckungsquote ergibt sich naturgemäß aus der Konstruktion der Übergangsmaßnahme und ist losgelöst von zukünftigen Entwicklungen der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Veränderung bei Reduzierung des Abzugsbetrags ist hier unter sonst gleichbleibenden Bedingungen dargestellt. In den nächsten Jahren werden sich hingegen weitere Effekte auf die Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe auswirken, sodass nicht von einem linearen Abschmelzen der Eigenmittel ausgegangen werden kann. Neben den zukünftigen Bestandsentwicklungen sind die zukünftigen Kapitalmarktentwicklungen die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Entwicklung der Bedeckungssituation der Debeka-Gruppe. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Abschnitten E.6.1 sowie C verwiesen. Ebenso sei auf den Abschnitt A.5 hingewiesen, in dem auf mögliche Auswirkungen des Coronavirus für die Debeka-Gruppe eingegangen wird.

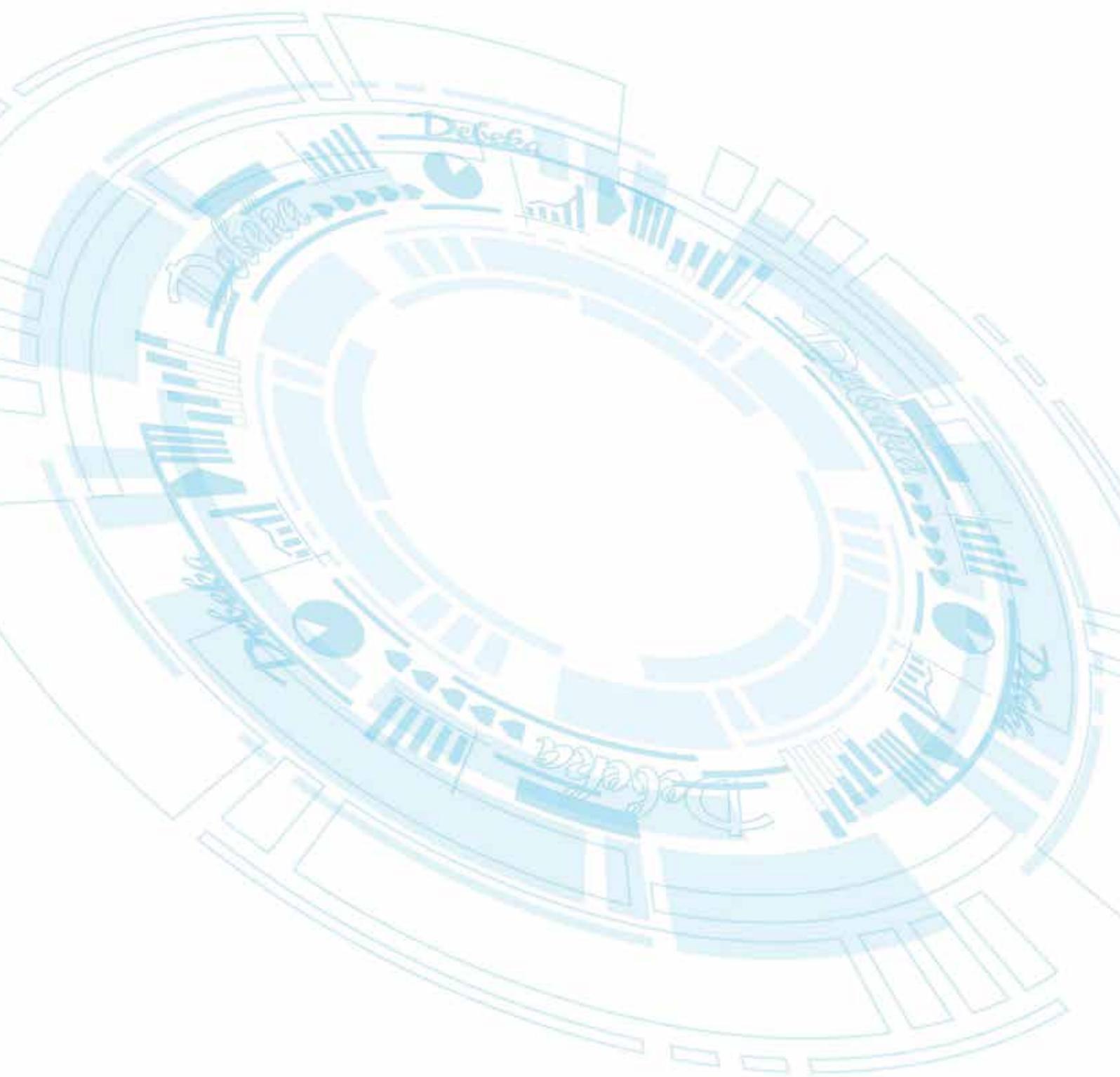
Abkürzungsverzeichnis



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. F.	alte Fassung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESG	Environment, Social, Governance
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FSE	Finanzsanktions- und Embargoprüfungen
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
OTC-Produkte	Over-the-counter-Produkte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente
PKV	Private Krankenversicherung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch

Glossar



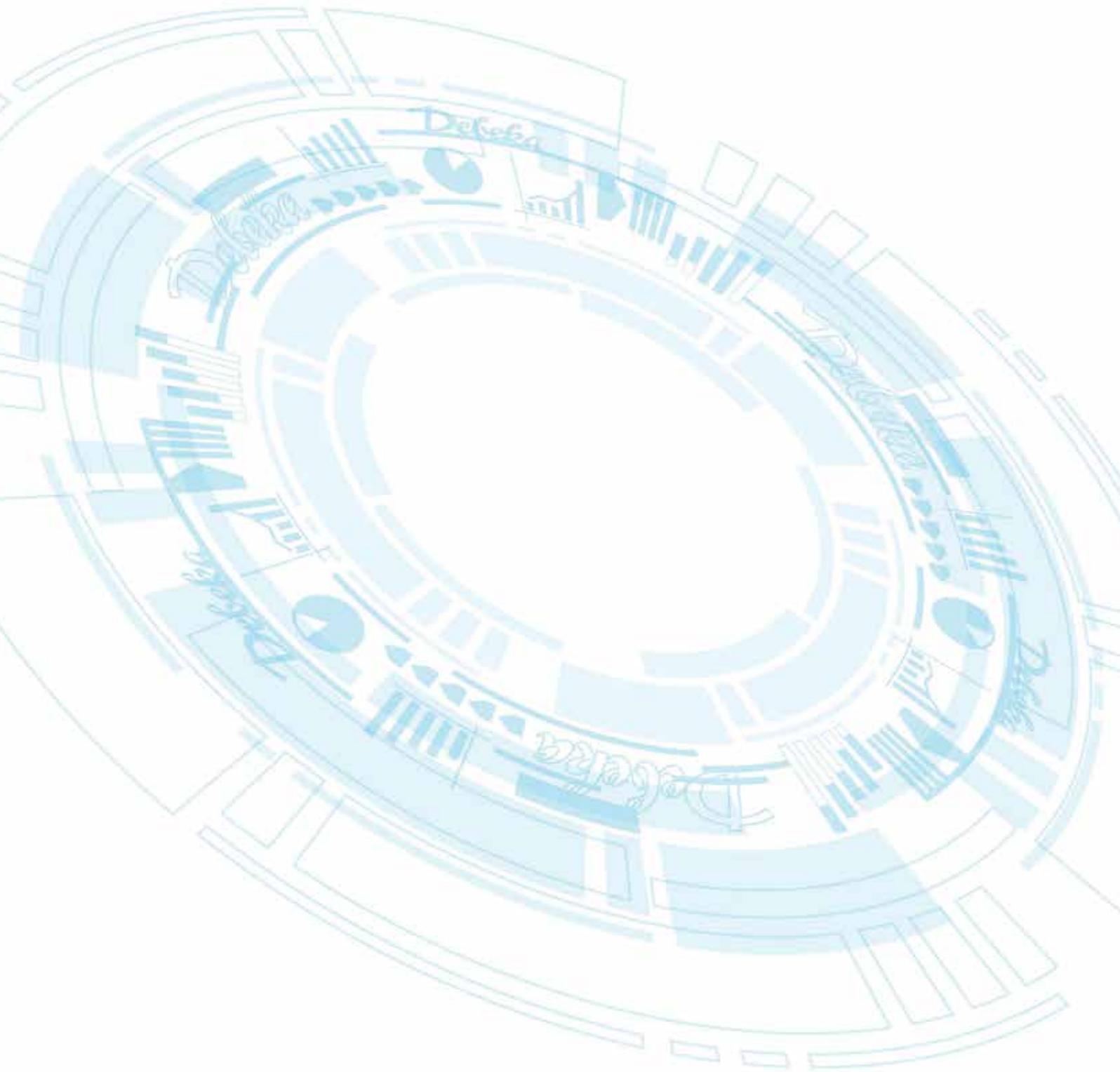
Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.

MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II-Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.

<p>Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)</p>	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden ■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>
<p>Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen</p>	<p>In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.</p>
<p>Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern</p>	<p>In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.</p>
<p>Volatilitätsanpassung</p>	<p>Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.</p>

Quantitative Reporting Templates



Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.22.01.22	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
S.23.01.22	Eigenmittel
S.25.01.22	Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden
S.32.01.22	Unternehmen der Gruppe

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	3.948.808
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	2.730
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	217.745
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	119.684.529
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	61.249
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	245.728
Aktien	R0100	108.495
Aktien – notiert	R0110	37.265
Aktien – nicht notiert	R0120	71.230
Anleihen	R0130	103.861.074
Staatsanleihen	R0140	23.600.886
Unternehmensanleihen	R0150	79.921.410
Strukturierte Schuldtitel	R0160	338.778
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	15.407.983
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	1.206.316
Darlehen und Hypotheken	R0230	4.462.008
Policendarlehen	R0240	235.038
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	4.209.519
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	17.451
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	42.825
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	3.762
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	3.762
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	39.063
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	2.228
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	36.835
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	61.521
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	141.205
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	150.395
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	41.295
Vermögenswerte insgesamt	R0500	129.959.377

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	591.221
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	363.007
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	232.898
Risikomarge	R0550	130.109
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	228.214
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	156.960
Risikomarge	R0590	71.254
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	108.581.714
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	57.554.479
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	56.757.567
Risikomarge	R0640	796.912
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	51.027.235
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	51.027.193
Risikomarge	R0680	42
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1.128.510
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	1.125.444
Risikomarge	R0720	3.066
Eventualverbindlichkeiten	R0740	16.000
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	138.816
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	46.667
Depotverbindlichkeiten	R0770	35.528
Latente Steuerschulden	R0780	6.595.960
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	695
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	103.834
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	184.633
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	56.280
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	375.570
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	375.570
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	5.276
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	117.860.703
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	12.098.674

Anhang I

S.22.01.22

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaß- nahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching- Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	110.301.444	11.725.780	0	347.305	0
Basiseigenmittel	R0020	11.988.867	-9.065.500	0	-353.425	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	12.651.602	-9.065.500	0	-353.425	0
SCR	R0090	4.022.511	1.462.368	0	275.180	0

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene	R0020					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene	R0060					
Überschussfonds	R0070	2.446.418	2.446.418			
Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene	R0080	485.377	485.377			
Vorzugsaktien	R0090					
Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene	R0100					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	R0120					
Ausgleichsrücklage	R0130	9.652.256	9.652.256			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	375.570			375.570	
Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene	R0150					
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160					
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar	R0170					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	R0190					
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)	R0200					
Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene	R0210					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0230					
diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG	R0240					
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)	R0250					
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0260					
Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile	R0270	485.377	485.377			
Gesamtabzüge	R0280	485.377	485.377			
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	11.988.867	11.613.297		375.570	

Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie	R0370					
Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene	R0380					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Eigenmittel anderer Finanzbranchen						
Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW Verwaltungsgesellschaften - insgesamt	R0410	616.385	581.385		35.000	
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0420	46.350	46.350			
Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0430					
Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen	R0440	662.735	627.735		35.000	
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1						
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	R0450					
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	R0460					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0520	11.988.867	11.613.297		375.570	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0530	11.988.867	11.613.297		375.570	
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0560	11.988.867	11.613.297	0	375.570	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0570	11.937.332	11.613.297	0	324.035	
Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)	R0610	1.620.174				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	R0650	736,8%				

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0660	12.651.602	12.241.032	0	410.570	0
SCR für die Gruppe	R0680	4.022.511				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	R0690	314,5%				

		C0060				
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	12.098.674				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710					
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720					
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	2.446.418				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740					
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	R0750					
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen	R0760	9.652.256				
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	168.933				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	198.659				
EPIFP gesamt	R0790	367.591				

Anhang I
S.25.01.22

Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	8.072.221		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	44.847		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	1.701.213		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	2.400.077		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	266.852		
Diversifikation	R0060	-2.797.835		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	9.687.374		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	507.089		
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-5.233.884		
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150	-1.415.656		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	3.544.923		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	4.022.511		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	1.620.174		
Angaben über andere Unternehmen				
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	477.588		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	437.924		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	39.664		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530	0		
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540	0		
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550	0		
Gesamt-SCR				
SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0560	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0570	4.022.511		

Anhang I
S.32.01.22
Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	529900R83ZIKHNYZ3O36	LEI	Debeka Allgemeine Versicherung AG	Non-Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	DE35575	SC	BRICKMAKERS GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	529900FMPYJ0QVTBSD95	LEI	Debeka Bausparkasse AG	Credit institutions, investment firms and financial institutions	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin/Bundesbank
DE	529900VG6PFQ64HJRQ05DE30640	SC	CareLutions GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	5299009IGVLUWH8M5210	LEI	Debeka Asset Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	529900VG6PFQ64HJRQ05	LEI	Debeka Krankenversicherungsverein a. G.	Non-Life undertakings	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900NHIBCNI960M06	LEI	Debeka Lebensversicherungsverein a. G.	Life undertakings	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin
DE	529900VG6PFQ64HJRQ05DE23302	SC	MGS Beteiligungs-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	DE22200	SC	ottonova Holding AG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	
DE	529900A3OIFV47WPGN51	LEI	PHA Private Healthcare Assistance GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	529900FM31ZQLG2XWX66	LEI	Debeka Pensionskasse AG	Institutions for occupational retirement provision	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900BWNWD4EDYTL388	LEI	prorente-Debeka Pensions-Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	529900BZMBV22R197T59	LEI	Debeka proService und Kooperations-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	DE28688	SC	R56+ Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	52990058HQ2CY4UQQS83	LEI	Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	DE31151	SC	SDA SE Open Industry Solutions	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Societas Europaea	Undertaking is non-mutual	
DE	DE11122	SC	Sana Kliniken AG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	
DE	DE35677	SC	Wir für Gesundheit GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	529900CK5RTJ05KI290	LEI	Debeka Zusatzversorgungskasse VaG	Institutions for occupational retirement provision	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	BaFin

(Forts.)

Einflusskriterien					Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität	
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 100% der Anteile an der Debeka AV	Dominant influence	100%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
28%	28%	28%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 28% der Anteile an der BM	Significant influence	28%	Included into scope of group supervision		Other Method
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 100% der Anteile an der BS	Dominant influence	100%	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
56%	56%	56%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 56% der Anteile an der CL	Dominant influence	56%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 100% der Anteile an der DAM	Dominant influence	100%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
0%	0%	0%	An der KV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	100%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
0%	0%	0%	berichtspflichtiges Unternehmen, an der LV wird innerhalb der Gruppe keine Beteiligung gehalten	Dominant influence	100%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
56%	56%	56%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 56% der Anteile an der MGS	Dominant influence	56%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2018-04-30	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
17%	17%	17%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 17,33% der Anteile an der OT	Significant influence	17%	Included into scope of group supervision		Other Method
50%	50%	50%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 50% der Anteile an der PHA	Significant influence	50%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka LV 67% und die Debeka AV 33% der Anteile an der PK	Dominant influence	100%	Included into scope of group supervision		Method 2: Other sectoral Rules
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka LV 100% der Anteile an der PM	Dominant influence	100%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 51% und die Debeka LV 49% der Anteile an der PS	Dominant influence	100%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
20%	20%	20%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka AV 20% der Anteile an der R56	Significant influence	20%	Included into scope of group supervision		Other Method
100%	100%	100%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka AV 100% der Anteile an der RSS	Dominant influence	100%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
25%	25%	25%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 25% der Anteile an der SDA	Significant influence	25%	Included into scope of group supervision		Other Method
11%	11%	11%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 10,52% der Anteile an der SK	Significant influence	11%	Included into scope of group supervision		Other Method
33%	33%	33%	Innerhalb der Debeka Gruppe hält die Debeka KV 33,33% der Anteile an der WFG	Significant influence	33%	Included into scope of group supervision		Other Method
0%	0%	0%	Es besteht keine Kapitalverflechtung zu anderen Unternehmen innerhalb der Debeka-Gruppe, jedoch besteht eine Personenidentität auf Vorstandsebene	Dominant influence	0%	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2015-07-01	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC

